Jagdpachtrecht

im Gebiet der ehemals domanialen Landgemeinden und der Städte, die das Jagdrecht auf Grund des Gesetzes über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. Nov. 1919 erworben haben.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Universität Rostock

vorgelegt von

Referendar Jürgen Berlin

aus Everstorf bei Grevesmühlen i. M.

Rostock 1925.
Druck von Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei.

Referent: Professor Dr. Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Literaturverzeichnis. Abkürzungen	5
I.	Einleitung	7
II.	Jagdpachtrecht im Allgemeinen	7
III.	Jagdverpächter	19
IV.	Jagdpächter	29
V.	Der Staat als Interessent	31
VI.	Entstehung des Jagdpachtvertrages	42
VII.	Bei Vertragsschluß vorhandene Mängel des Jagdpachtvertrages	46
VIII.	Inhalt des Jagdpachtvertrages	52
IX.	Abänderungen des Jagdpachtvertrages	59
X.	Beendigung der Jagdpacht	63
XI.	Pfandrecht und Jagdpachtvertrag	68
XII.	Jagdberechtigungen neben dem Recht des Jagdpächters aus dem Jagdpachtvertrag	69
XIII.	Das Recht der Landgemeinden, ausnahmsweise die Jagd nicht zu verpachten	70
XIV.	Jagdpachtvertragsähnliche Verträge der Landgemeinden	71
XV.	Schlußbetrachtung	75
	Anlage (Gesetzestext)	78

Literaturverzeichnis.

Dalcke, Preußisches Jagdrecht, 4. Aufl., Breslau 1914.

Dickel, Forstzivilrecht, Berlin 1917.

Frommhold, Über das Jagdrecht. Iherings Jahrb. 53, S. 188 ff.

Holstein, Das Mecklenburg-Schwerinsche Jagdrecht und die Umwandlung desselben durch das Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. November 1919 und das Jagdgesetz vom 9. Dez. 1920, Rostocker Dissertation 1925.

Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1922.

Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 4. Aufl., Leipzig 1922.

Lehfeld, Jagdrechtskunde für den preußischen Waidmann, Berlin 1896.

Liste, Das Wesen der Jagdberechtigung nach Preußischem Landrecht, Dissertation, Berlin 1911.

Müller, Beiträge zum Mecklenburgischen Jagdrecht, Dissertation, Rostock 1922.

Oertmann, Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Erstes Buch Teil II, 2. Aufl. 1920. (Sammlung Göschen.)

Reichsgericht, Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

Reichsgerichtsräte, Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuches, 5. Aufl. 1923.

Schreuer, Deutsches Privatrecht, Stuttgart 1921.

Schultz und v. Seherr-Thoß, Die Jagdgesetzgebung von Preußen, 1908.

Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1910.

Tabel, Der Jagdpachtvertrag nach dem Jagdgesetze vom 9. Dezember 1920 in Mecklenburg-Schwerin, Dissertation, Rostock 1923.

Witte, Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg, Leipzig 1911.

Wolff in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Sachenrecht. 12.—14. Aufl. 1921.

Juristische Wochenschrift 1903, 1916.

Akten des Amtes Grevesmühlen, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Landesverwaltungsrats (zitiert nach Aktenzeichen).

Verzeichnis der Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
JAG. = Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. November 1919.
JAB. = Jagdaufsichtsbehörde.
JG. = Jagdgesetz vom 9. Dez. 1920.
JO. = Jagdordnung.
JurW. = Juristische Wochenschrift.
KO. = Konkursordnung.
LGO. = Landgemeindeordnung.
NormV. = Normaljagdpachtvertrag.
RGC. = Reichsgerichtsentscheidung in Civilsachen.
RGSt. = Reichsgerichtsentscheidung in Strafsachen.
RegBl. = Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.
StGB. = Strafgesetzbuch.
VO. = Verordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

I.
Einleitung.

Das Jahr 1926 wird die Neuverpachtung fast aller Gemeindejagden Mecklenburg-Schwerins mit sich bringen, da die erste Verpachtung im Jahre 1920 erfolgte und eine Ueberschreitung der sechsjährigen Mindestpachtzeit fast nirgends stattgefunden hat. Daher ist es gerade jetzt von besonderem Interesse, das für diese Jagdverpachtungen geltende Recht einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Wenn eine Bearbeitung des Jagdpachtrechts unmittelbar praktischen Wert haben soll, ist es unbedingt erforderlich, die Person des Verpächters genau zu bezeichnen. Denn das Jagdrecht ist einmal Landesrecht, so daß nur Bestimmungen des Mecklenburgischen Jagdrechts für Mecklenburg direkt von Bedeutung sind. Zum Anderen gibt es aber auch noch nicht einmal ein einheitliches Recht für alle Verpachtungen mecklenburgischer Jagden.

Wenn für das folgende als Verpächter in erster Linie die ehemals domanialen Landgemeinden gewählt werden, so sind das an Zahl und an Umfang des Pachtgebietes weitaus die bedeutendsten und sind diese vor allem von der mecklenburgischen Gesetzgebung allein des Näheren behandelt worden, so daß eine Betrachtung des für diese Verpächter geltenden Jagdpachtrechts für Mecklenburg-Schwerinsche Verhältnisse besonders interessieren muß.

II.
Jagdpachtrecht im Allgemeinen.

Wenn hier von Jagdpacht die Rede sein soll, so ist es vor allem notwendig, daß die zugrundeliegenden natürlichen Verhältnisse und Vorgänge bekannt sind: *Jagen* ist jede Handlung, die mittelbar oder unmittelbar darauf abzielt,

wilde Tiere in die Macht des Menschen zu bringen. Einige praktische Beispiele mögen zum besseren Verständnis beitragen:

Der Umstand allein, daß jemand eine Jagdflinte mit sich führt, genügt nicht, um zu sagen, daß dieser Mensch jagt. Er kann die Waffe zum Beispiel zu seinem persönlichen Schutz mit sich führen oder etwa, um einen Verbrecher zu verfolgen. Wenn auch der Sprachgebrauch hier den Ausdruck Verbrecherjagd kennt, so ist das tatsächlich doch kein Jagen, da ein Mensch nicht Gegenstand der Jagd sein kann. Auch der Förster, der Sonntags aus bestimmten inneren Gründen sein Wild in Ruhe läßt, aber seinen Sonntagsspaziergang doch mit der gewohnten Waffe macht, jagt nicht. Alle diese Vorgänge werden aber mit dem Augenblick zum „Jagen", wenn beabsichtigt ist, den Standort oder dergleichen von Wild festzustellen, erst recht selbstverständlich, wenn beabsichtigt ist, etwa gesichtetes Wild zu erlegen. Die Nachsuche ist ebenfalls Jagd, da auch sie noch darauf abzielt, das Wild in die Macht des Jagenden zu bringen. Weitere Beispiele wären etwa das Aufstellen von Fallen, das Herantreiben von Wild zum Schuß, das Suchen von Jungen des Wildes u. a. m. Kein Jagen dagegen ist das Füttern des Wildes, das Aussetzen von Wild und dergl.; auch wenn dies alles letzten Endes getan wird, um eine möglichst große Menge Wild in die Macht des Menschen bringen zu können, ist hier der Zusammenhang doch schon allzusehr gelockert, um noch zu sagen, daß diese Handlungen geschehen, um Wild in die Macht des Menschen zu bringen.

Dieses Jagen als tatsächliche Handlung kann jedermann, der dazu körperlich und geistig in der Lage ist, ausführen, wie auch jeder ein Pferd töten könnte. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Jagende auch tatsächlich jagen *darf*. Damit erscheint der Begriff des Jagd*rechts*. Zweifellos ist diese Berechtigung zu jagen Inhalt des Jagdrechts; doch ist damit nicht gesagt, daß Inhalt des Jagdrechts *nur* das Recht zum Jagen ist. Was oben als Nichtjagen ausgeschieden ist, wie Aussetzen und Füttern von Wild, ist ebenfalls Inhalt des Jagdrechts, aber es ist deshalb kein Jagen, sondern das ist Hegen. Wer also in fremdem Jagdgebiet

Hasen aussetzt, verletzt das Jagdrecht des Jagdberechtigten. Dagegen ist das strafrechtlich kein Jagdvergehen; denn der Täter hat nicht „die Jagd ausgeübt", wie § 292 StGB. es für das Jagdvergehen fordert. Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß daher beim Jagdvergehen das Charakteristikum nicht Verletzung des *Jagd*rechts sein kann.

Um zur Definition des Jagdrechts zu gelangen, sind aber noch weitere Ergänzungen nötig. Bei der obigen Besprechung des Jagens ist kurz von wilden Tieren die Rede gewesen. Und das ist auch für den tatsächlichen Hergang des Jagens richtig. Denn es handelt sich beim Jagen nur darum, Wild in den Machtbereich des Menschen zu bringen, das Jagdrecht dagegen will das Wild zum Eigentum des Jagdberechtigten machen. Das Jagdrecht umfaßt demnach nicht nur Jage- und Hegerecht, sondern auch das Aneignungsrecht am erjagten Wild. Das ist ganz ähnlich beim Eigentum. Wenn jemand eine Kuh zu Eigentum hat, so kann er nach § 903 BGB. mit ihr nach Belieben verfahren, er kann sie also zur Zucht benutzen. Das Kalb gebührt dem Züchter kraft § 953 BGB. Beide Bestimmungen (§ 903 und 953) zusammen könnte man mit einem Oberbegriff benennen. So ist das Jagdrecht Oberbegriff für das Recht zum Jagen usw. (analog dem beliebigen Verfahren des § 903) und das Aneignungsrecht. Wenn jemand seine Kuh Jahr für Jahr etwa auf einer entfernt belegenen Weide zu haben pflegt und es käme ein anderer auf den Gedanken, ohne Wissen des Eigentümers die Kuh zur Zucht zu benutzen, indem er im Herbst des einen Jahres diese Kuh durch seinen Bullen decken läßt, in der Absicht, das im nächsten Sommer geborene Kalb für sich zu behalten, so ist dieser ganze Vorgang durchaus verschieden von der Frage, welches rechtliche Schicksal das geborene Kalb hat. Der Zeitpunkt, der das rechtliche Schicksal der Frucht entscheidet, ist beim Eigentum an einer Sache nach § 953 BGB. der Augenblick der Trennung der Frucht von der Muttersache, beim Wild liegt dieser Zeitpunkt erst später, hier ist maßgebend der Zeitpunkt der Besitzergreifung, und zwar durch den Berechtigten. Weil der Weg, der bei einer Sache zu einem rechtlichen Schicksal der Frucht führt, kürzer ist, tritt er weniger in Erscheinung, aber doch ist er vorhanden. Genau

so muß auch beim Jagdrecht unterschieden werden zwischen Bewirken der Fruchtentstehung und dem rechtlichen Schicksal der Frucht. Das Jagdvergehen ist nicht Verletzung des fremden Jagdrechts, sondern vielmehr nur des fremden Jagerechts. Schon oben ist gesagt, daß die Verletzung des ebenfalls zum Jagdrecht gehörigen Hegerechts kein Jagdvergehen sei, nunmehr sei auf die Folgerung hingewiesen, die gezogen werden müßte, wenn das Jagdvergehen auch als Verletzung des Aneignungsrechtes aufgefaßt würde. Es müßte gefordert werden, daß der Täter stets die Absicht hat, sich das etwa erlegte Wild zuzueignen. Der passionierte Jäger, der nur schießt und das Geschossene liegen läßt, hat diese Absicht nicht, würde also kein Jagdvergehen begehen. Jagdvergehen ist mithin Verletzung des fremden Jagerechts, das jede Jagdhandlung bis zur Besitzergreifung durch den Jagdberechtigten umfaßt.

Das Aneignungsrecht erstreckt sich nach § 958 ff BGB. nur auf herrenlose wilde Tiere. Nur dann wird ein erlegtes wildes Tier kraft Jagdrechts zu Eigentum erworben, wenn nicht bereits ein anderer Grund für das Eigentum vorlag. Nach § 960 Abs. 1 Satz 2 sind wilde Tiere in Tiergärten nicht herrenlos, sondern stehen in Eigentum des Tiergarteneigentümers. An eigenen Sachen kann nicht kraft besonderen Rechtes nochmals Eigentum erworben werden. Trotzdem muß man sagen, daß der Eigentümer eines vielleicht 2000 ha großen, völlig eingefriedigten Wildparks „jagen" kann. Wer im Wildpark unberechtigt jagt, begeht ein Jagdvergehen, da Gegenstand desselben das verletzte Jagerecht ist. Gleichzeitig vergeht er sich aber gegen das Eigentum, mithin Diebstahl und Jagdvergehen in Idealkonkurrenz. Wenn also das Delikt des § 294 StGB. vorliegt, so kann auf Grund dieses Paragraphen, auch wenn die Strafe aus § 242 StGB. entnommen wird, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden; wenn ein Jagen im Wildpark nur als Diebstahl aufgefaßt würde, könnte die Charakterisierung der Handlung als einer gewerbsmäßigen nicht gesondert in Erscheinung treten.

Das Jagerecht setzt mithin keine Herrenlosigkeit der zu jagenden Tiere voraus, anders das Jagdrecht, das auch das Aneignungsrecht einschließt.

Eine weitere Einschränkung ist kraft positiver Gesetzesvorschrift zu machen: Das Jagdrecht und auch schon das Jagerecht setzen voraus, daß es sich um jagdbare wilde Tiere handelt; andere Tiere können nicht gejagt werden. Welche Tiere in Mecklenburg-Schwerin als jagdbar in Frage kommen, besagt der § 1 der VO. v. 14. Jan. 1871 (Reg. Bl. S. 33 ff.), dessen Absatz 2 für die Auslegung des Jagerechts übrigens von gewisser Bedeutung sein kann.

Wie jemand nur Eigentümer einer bestimmten Sache sein kann, nicht schlechthin „Eigentümer", kann der Jagdberechtigte auch nur auf bestimmten Grundstücken jagdberechtigt sein. Man könnte das Jagdrecht allerdings auch auf andere Weise zu einer bestimmten Befugnis machen, indem man es auf bestimmte Wildarten, ja auf einzelne kenntliche Stücke festlegte. Das geltende Recht hat aber eine solche Bestimmung des Jagdrechts nur hinsichtlich des zu bejagenden Grundstücks getroffen [1]). Wer also das Jagdrecht auf einem bestimmten Grundstück hat, hat damit das Recht, auf diesem Grundstück wilde Tiere, soweit sie jagdbar sind, zu hegen und zu jagen und, wenn sie noch nicht vor der Besitzergreifung in seinem Eigentum standen, wenn sie also herrenlos sind, sich anzueignen.

Nachdem nunmehr entwickelt ist, was das Jagdrecht rechtlich bedeutet, sei, bevor weiter zur Betrachtung des Jagd*pacht*rechts geschritten wird, ein kurzer Ueberblick über die in der Literatur auftretenden Anschauungen über das Jagdrecht in seinem Inhalt gestattet.

In erster Linie sei hier hingewiesen auf die Lehre vom Jagdausübungsrecht, die zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat. Weitaus die meisten Schriftsteller und Gesetze erkennen neben dem Jagdrecht ein Jagdausübungsrecht an [2]). Aber auch die gegenteilige

---

[1]) Anders das historische Recht mit seiner Unterscheidung v. hoher u. niederer, oft auch mittlerer Jagd. Vgl. die Ausführungen bei Holstein, S. 1 ff., Hübner S. 270 ff.

[2]) So z. B. Dickel, Forstzivilrecht S. 489; Dalcke, Preuß. Jagdrecht S. 18; Frommhold, Über das Jagdrecht in Jher. Jahrb. 53, 188 ff.; an Gesetzen z. B. Meckl.-Strel. JO. § 1 Abs. 2 usw.

Ansicht findet Vertreter [3]). Die Lehre vom Jagdausübungsrecht stützt sich vor allem auf den Wortlaut der Gesetze, besonders auf § 835 BGB., der tatsächlich von einem selbständig neben dem Jagdrecht existierenden Jagdausübungsrecht spricht. In Mecklenburg-Schwerin gibt es Fälle, wie der § 835 BGB. sie vorsieht, nicht, aber man könnte von einem Jagdausübungsrecht in dem Sinne sprechen, daß hierunter das Gebrauchsrecht des Pächters verstanden wird; dies beschränkt sich aber notwendig auf Ausübung des Jage- und des Hegerechts, während, wie weiter unten noch näher zu erörtern sein wird, das Aneignungsrecht des Verpächters durch die Gebrauchsüberlassung unberührt bleibt. In dem soeben entwickelten Sinn des pächterischen Gebrauchsrechts soll das Jagdausübungsrecht anerkannt werden, weiter hat es für Mecklenburg-Schwerin keine praktische Bedeutung.

Das Jagerecht wird als Besonderes neben dem Aneignungsrecht nicht anerkannt in der Literatur. Wie wichtig aber gerade das Jagerecht ist, ist oben gezeigt worden. Aneignungsrecht und Hegerecht werden überall als Inhalt des Jagdrechts anerkannt. Für die Anerkennung des Hegerechts hat sich in erster Linie *Dickel* eingesetzt [4]).

Bezüglich des Begriffs der Herrenlosigkeit ist ein gewisser Streit vorhanden, der aber im wesentlichen auf der Nichterkenntnis des Jagerechts beruht. Wie oben ausgeführt, ist der Begriff „Herrenlosigkeit" für das Jagerecht bedeutungslos, lediglich für das Aneignungsrecht kommt der Ausdruck in Betracht. Herrenlosigkeit der wilden Tiere liegt nicht vor nach § 960 BGB., wenn sich die Tiere im Tiergarten befinden. Auf die Größe kommt es nicht an, nur auf den völligen Verschluß. Denn auch im größten Revier ist die Möglichkeit gegeben, durch dauerndes Näherrücken von Drahtgeflecht die Tiere schließlich in eine Ecke des Gartens zusammenzubringen, um so den vorhandenen Gewahrsam an den Tieren zu zeigen. In freier Wildbahn ist das nicht

---

[3]) So vor allem Liste, Das Wesen der Jagdberechtigung nach Preuß. Landrecht S. 21; Wolff in Enneccerus II § 80 V; ferner Müller, Beiträge zum Meckl. Jagdrecht S. 51 ff.

[4]) Dickel, Forstzivilrecht S. 1042.

möglich. Diese Ansicht wird vertreten vom Reichsgericht [5]), ferner von *Dickel* [6]). Anderer Ansicht Kommentar der RGRäte [7]), ferner *Holstein* [8]), welche nur die Tiergärten als solche im Sinne des § 960 BGB. aufgefaßt wissen wollen, in denen „das Ergreifen und Erlangen der Tiere so leicht gemacht ist, daß man die Tiere nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auch schon vor dem Ergreifen und Erlangen als in der unmittelbaren Gewalt der Berechtigten befindlich betrachten muß". Die Lebensanschauung widerspreche der erstgenannten Ansicht; da dann in ganz großen Wildparks keine Jagd mehr möglich sei, folgert *Holstein,* müsse der Tiergarten anders definiert werden. So kommt er zu der oben wiedergegebenen Ansicht, die aber für die Praxis infolge ihrer Unbestimmtheit nicht verwendbar ist. Daß trotz der Annahme der ersten Ansicht im Tiergarten noch Jagd möglich ist, ist oben auseinandergesetzt worden.

Von den meisten Schriftstellern wird für das Jagdrecht noch das Moment der Ausschließlichkeit gefordert [9]). Dagegen wendet sich *Müller* [10]). Er sagt mit Recht, daß das Jagdrecht genau wie jedes andere Recht von dem Berechtigten beliebig eingeschränkt und erweitert werden kann in den vom Gesetz oder Vertrag gezogenen Schranken, das spiele vor allem bei der Jagdverpachtung eine Rolle: es dürften dann z. B. nicht mehrere Pächter auftreten.

Das Jagdrecht ist notwendig mit einem bestimmten Grundstück verknüpft. Damit taucht die weitere Frage auf, ob das Jagdrecht zum Inhalt des Grundeigentums gehört oder ob es ein selbständiges Recht ist. Nach § 960 Abs. 1 BGB. sind wilde Tiere grundsätzlich herrenlos, durch diese Gesetzesbestimmung sind sie juristisch nicht mehr Früchte des Grundstücks. Der Grundstückseigentümer kann kraft § 953 BGB. also kein Eigentum am Wild erwerben, dazu bedarf es vielmehr eines besonderen Rechtsgrundes, nämlich des Jagdrechts. Ist nun der eine Teil des Jagdrechts, das

---

[5]) RGSt. 42, 75 und JurW. 03,80 u. 16,907.
[6]) Forstzivilrecht, S. 1064.
[7]) Anm. 3 zu § 960 BGB.
[8]) Seite 44 ff.
[9]) So vor allem Frommhold S. 206; Holstein S. 43 ff.
[10]) S. 37 ff.

Aneignungsrecht selbständiger Natur, so ist das ganze Jagdrecht, also auch Jage- und Hegerecht selbständig. Dies selbständige Jagdrecht ist allerdings nicht denkbar ohne Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück, so daß noch zu untersuchen bleibt, ob nicht Jagdrecht und Grundstückseigentum notwendig in einer Hand sein müssen. Aus dem Begriff des Jagdrechts folgt dies nicht; denn es ist sehr wohl denkbar, daß A auf dem Grundstück des B jagdberechtigt ist, auch sieht § 835 BGB. diesen Fall ausdrücklich vor. Historisch dagegen trifft dies für das Domanium in Mecklenburg-Schwerin nicht zu. Das Domanium stand bis 1918 in Mecklenburg der Krone als Obereigentümerin zu. Der Landesherr hatte das Jagdrecht, also beides befand sich in einer Hand. Seit 1919 ist die Sachlage jedoch anders. An die Stelle der Krone ist der Staat schlechthin getreten. Nur, wo noch heute infolge nichtgestellten Antrags auf Erwerb des Jagdrechts seitens einer Gemeinde dem Staat im Domanium das Jagdrecht zusteht, demselben Staat, der Obereigentümer des Domaniums ist, ist die historische Entwicklungslinie ununterbrochen, Grundeigentum und Jagdrecht befinden sich in Personalunion. Wo aber, wie fast überall, das Jagdrecht auf die Gemeinde, und zwar auf die politische Gemeinde übergegangen ist, ist der Entwicklungsgang gestört worden. Jagdberechtigt ist nicht etwa, wie man wohl denken könnte, eine Genossenschaft aller Grundstückseigentümer einer Gemeide, sondern jagdberechtigt ist die politische Gemeinde, der auch Nicht-Grundstückseigentümer angehören. Damit, daß die Möglichkeit gegeben ist, daß der Grundstückseigentümer, hier der Mecklenburg-Schwerinsche Staat, sich zugunsten eines mit dem Grund und Boden nicht unmittelbar verknüpften Dritten, hier der Gemeinde, des Jagdrechts begeben kann, ist der Beweis erbracht, daß Grundeigentum und Jagdrecht nicht notwendig in einer Hand sein müssen, ja, daß nicht einmal unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen beiden bestehen: Die Grundstückseigentümer gehören zwar der jagdberechtigten Gemeinde an, aber nicht weil diese jagdberechtigt ist. Es ist also das Jagdrecht ein selbständiges neben dem Grundeigentum bestehendes, nicht mit dem Grundeigentum personal verknüpftes subjektives Recht.

Es sei auf die sehr ausführlichen historischen Ausführungen von *Tabel* [11]) und *Holstein* [12]) aufmerksam gemacht, die die Zusammenhänge zwischen Grundeigentum und Jagdrecht zu den verschiedenen Zeiten eingehend erörtern. — Kurz möge auf die geschichtliche Entwicklung auch hier eingegangen werden [13]): In den ältesten Zeiten waren Grundeigentum und Jagdrecht in Deutschland aufs engste verbunden; der Grundeigentümer bezw. die Markgenossenschaft hatten das alleinige Recht, auf ihrem Gebiet zu jagen.

Der erste Eingriff in diese alte Rechtslagerung erfolgte durch die fränkischen Könige; sie errichteten die sog. Bannforsten nicht nur auf eigenem und herrenlosem Gebiet, sondern auch auf Gebiet der Markgenossenschaften, selbst auf reinen Privatgrundstücken.

Der zweite Eingriff geschah seitens der Ritter und der höheren Geistlichkeit. Sie nahmen die Jagd als eine nur ihrem Berufsstand zukommende Beschäftigung in Anspruch. Die Städte widerstanden vielfach diesen Herrschaftsgelüsten des Adels und der Geistlichkeit, aber die Bauern unterlagen meist.

Der dritte Eingriff, und zwar der radikalste, der auch nicht nur auf Kosten der ursprünglich Jagdberechtigten, sondern auch auf Kosten von Adel und Geistlichkeit, die auch ihrerseits ihre Macht angewandt hatten, ging, war der Umstand, daß die Landesherren im 15. Jahrhundert ein Jagdregal im ganzen Umfang ihrer Territorien für sich in Anspruch nahmen. Aber Mecklenburgs Adel war in diesem Kampfe erfolgreich; eine regelrechte Regalität hat sich in Mecklenburg nicht durchgesetzt, wenigstens im Gebiet der Ritterschaft und im Domanium hat sich der ursprüngliche Zustand der Verknüpfung von Grundeigentum und Jagdrecht durchweg erhalten.

Im 19. Jahrhundert setzte sodann überall eine Gegenströmung ein, die meist von Erfolg gekrönt war. U. a. beschäftigten sich die Frankfurter Grundrechte von 1848 im § 37 mit dieser Frage; es wurde verlangt, daß ein künftiges

---

[11]) Jagdpachtvertrag, Seite 6 ff.
[12]) Seite 5 ff.
[13]) Vgl. Hübner, S. 269 ff. und Schreuer, S. 154 ff.

neben dem Grundeigentum bestehendes dingliches Jagdrecht nicht mehr anerkannt werde. Diesem Gedanken folgen z. B. die Preußische JO. von 1907 (§ 2 Abs. 2) und Meckl.-Strel. JO. von 1921 (§ 1 Abs. 2). — Jm Mecklenburg-Schweriner Domanium dagegen ist die Entwicklung umgekehrt: Von der Verknüpfung von Grundeigentum und Jagdrecht zur Loslösung.

Ein einziger Blick in die Praxis belehrt, daß Grundeigentum und Jagdrecht völlig selbständige Wege gehen, denn die Gemeinde, die mit dem Grund und Boden ihrer Gemeindeangehörigen in keinerlei Eigentumsverhältnis steht, abgesehen vom sog. Gemeindeland, die aber das Jagdrecht auf besagtem Grund und Boden hat, hat dieses Recht als ein vom Grundeigentum völlig unabhängiges Recht.

Gegen ein selbständiges Recht wenden sich eine ganze Reihe der Schriftsteller [14]). Auch das Reichsgericht neigt dieser Ansicht zu in Band 70, 73, wo es sagt, daß das Jagdrecht eine der vielen Befugnisse ausmache, die zusammen das Eigentum bilden.

Für das Jagdrecht als selbständiges Recht tritt aber ebenfalls ein erheblicher Teil der Literatur ein [15]).

Nachdem nunmehr festgestellt ist, was das Jagdrecht begrifflich ist, ist in die Prüfung einzutreten, wie sich die Jagdverpachtung begrifflich darstellt.

Es möge ausgegangen werden von der Verpachtung einer Sache. Verpachten kann nicht nur der Eigentümer, sondern jedermann. Es ist für die Verpachtung als solche gleichgültig, ob der Verpächter nachher erfüllen kann. Es sei hier jedoch vorausgesetzt, daß der Verpächter tatsächlich auch Eigentümer der Sache sei. Wenn er verpachtet und den Pachtvertrag erfüllt, so behält er das Eigentum an der Sache und auch den mittelbaren Besitz an der Sache, nur der Pächter hat gemäß § 986 BGB. das Recht, dem Verpächter gegenüber die Herausgabe der Sache zu verweigern.

---

[14]) So Dickel S. 509; Lehfeld S. 3; Schultz-Seherr-Thoß S. 1; Liste S. 6 und andere.

[15]) So Tabel S. 20 ff.; Müller S. 40 ff.; Holstein S. 154; Dalcke S. 15; Frommhold S. 203 und andere.

Angewandt auf das Jagdrecht: Der Verpächter behält das Jagdrecht — wie der Eigentümer-Verpächter das Eigentum —, der Pächter bekommt es nicht. Der Pächter bekommt nur ein Etwas, analog dem unmittelbaren Besitz an einer Sache, der Pächter hat dem Verpächter gegenüber eine Einrede analog § 986 BGB. Es bleibt zu erörtern, was dieses Etwas analog dem Besitz ist.

Durch den Pachtvertrag erhält der Pächter das Recht, den Gegenstand seinerseits zu gebrauchen gemäß den Abmachungen des Vertrages. Der Gebrauch bei der Jagdverpachtung besteht in der Ausübung der Jagd und der Hege, er stellt sich rein als etwas Tatsächliches dar. Nicht zum Gebrauch gehört dagegen das Aneignen. Um den vertragsmäßigen Gebrauch auszuführen, bedarf der Jagdpächter der Befugnis, die Grundstücke, auf denen der Jagdverpächter das Jagdrecht hat, zwecks Jagens und Hegens zu betreten. Die Betretungsbefugnis muß sich soweit erstrecken, wie es erforderlich ist, um das nach dem Pachtvertrag gestattete Jagen und Hegen voll zu ermöglichen. Durch den Pachtvertrag können selbstverständlich dem Pächter auch geringere Befugnisse in dieser Hinsicht gegeben werden. Diese Betretungsbefugnis hat der Pächter der Jagd unmittelbar, der Verpächter nur mittelbar, der Pächter hat dem Verpächter gegenüber ein Recht analog § 986 BGB.

Zweifellos ist die Befugnis, ein Grundstück zu betreten ein Ausschnitt aus dem Grundstücksbesitz. Mit dieser Feststellung ist aber nichts gewonnen, wie *Tabel* meint[16]). Er folgert nämlich: Da der Jagdpächter einen Ausschnitt aus dem Grundstücksbesitz habe, was gegenüber dem Grundstückbesitzer nur ein quantitativer, kein qualitativer Unterschied sei, müsse man sagen, daß auch der Jagdpächter Besitz am zu bejagenden Grundstück habe. Das ist aber ein Fehlschluß. Der Jagdpächter darf nicht das *Grundstück* gebrauchen, sondern er darf nur das Jagerecht und das Hegerecht für sich ausüben. Gegenstand des Jagdrechts ist, wie oben gesagt, nur das Recht zum Jagen und Hegen, allerdings auf einem bestimmten Grundstück. Das Grundstück als örtliches Bestimmungsmittel tritt erst in zweiter Linie

---

[16]) Vgl. Tabel S. 26 ff.

in Erscheinung. Wenn daher in Bezug auf das Grundstück ein dem Besitz Aehnliches, ja sogar Gleiches festgestellt wird, so ist damit für den Besitz in Bezug auf den Gegenstand des Jagdrechts, nämlich das Recht zum Jagen und Hegen, noch nichts gesagt. Auf den Besitz des Grundstücks kann es nur ankommen, wenn wirklich das Grundstück verpachtet wird. Bei der Jagdpacht bezieht sich die obengenannte Betretungsbefugnis auf das Grundstück, während der Pachtgegenstand ein ganz anderer ist. Der Besitz des Grundstücks ist bezüglich des Gegenstandes der Pacht mithin kein Besitz. Darum sei diese Betretungsbefugnis auch nicht als Besitz bezeichnet, sondern behalte ihren sachlichen Namen.

Da Besitz nicht vorliegt, kann auch von einem Besitzschutz keine Rede sein. Anderer Ansicht sind selbstverständlich diejenigen, die als Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Jagdrecht als Inhalt des Grundeigentums, mithin das Grundstück selbst ansehen. Nur das Reichsgericht, das, wie wir oben gesehen haben, das Jagdrecht nicht als selbständiges neben dem Grundeigentum bestehendes subjektives Recht anerkannt, sieht trotzdem im Jagdrecht den Gegenstand des Jagdpachtvertrages. Das ist, wie *Müller*[17]) richtig sagt, ein unlöslicher Widerspruch.

Neben dem soeben besprochenen Recht auf Ausübung der Jagd und der Hege mit danebenlaufender Betretungsbefugnis in Bezug auf das der Jagd und der Hege bestimmte Grundstück steht dem Pächter laut Pachtrecht (§ 581 BGB.) das Fruchtziehungsrecht zu. Die Früchte des Jagens und Hegens sind die gefangenen bezw. erlegten wilden Tiere. Diese stehen dem Pächter zu. Da es sich nicht um Früchte einer Sache handelt, können die Vorschriften der §§ 953 ff BGB. keine Anwendung finden, sondern der Pächter erwirbt das Eigentum gemäß §§ 958 ff BGB. Das Aneignungsrecht des Pächters ist aber nicht das übertragene Recht des Verpächters auf Aneignung, sondern gründet sich lediglich auf den Pachtvertrag. Wenn also das Aneignungsrecht des Pächters auf eine bestimmte Zahl wilder Tiere beschränkt ist, und der Pächter nimmt darüber hinaus ein weiteres Stück

---

[17]) Seite 44.

in Besitz, so erwirbt er kein Eigentum an diesem Stück, da sein Aneignungsrecht aus dem Pachtvertrag nicht soweit reicht.

III.
Jagdverpächter.

Die von jetzt ab folgenden Ausführungen beschäftigen sich nicht mehr mit dem Jagdpachtvertrag im allgemeinen, sondern nur mit dem Jagdpachtvertrag, bei denen als Verpächter eine Mecklenburg-Schwerinsche Landgemeinde oder Stadt auftritt, die das Jagdrecht auf Grund des Jagdabtretungsgesetzes vom 14. November 1919 (JAG.) erworben hat. Nur zum Schluß bei den pachtähnlichen Verhältnissen kann als „Verpächter" auch der Staat auftreten, dann ist die Gemeinde „Pächterin"; doch sei hiervon zunächst abgesehen.

Einer Landgemeinde gleichgeachtet werden nach § 60 LGO. unter den in §§ 61—67 daselbst festgelegten Ausnahmebestimmungen die Gemeinden Lübtheen, Neukloster, Dargun, Zarrentin, Dassow und Klütz. Für die weitere Bearbeitung kommen aber von allen diesen Gemeinden nur diejenigen in Betracht, die auf Grund des JAG. das Jagdrecht erworben haben, mithin nur die des früheren Domaniums und der Klostergebiete Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum Heiligen Kreuz zu Rostock. Diese Klostergebiete sind Staatsgebiete geworden, so daß auch dem Staat seit dem Uebergang der Gebiete auf ihn das Jagdrecht daselbst zusteht. Zu den Gemeindeländereien gehören auch Schulzen-, Schulländereien usw. gemäß § 45 LGO. Ebenso die Pfarrländereien der Ortskirche, wenn nicht der Kirche darauf ein Jagdrecht zusteht. Es kann vor allem sein, daß die Pfarrländereien aus früher ritterschaftlichem Gebiet stammen, so daß aus diesem Grunde das Jagdrecht auf Grund des JAG. nicht erworben werden kann, es sei etwa hingewiesen auf die Pfarre Bössow bei Grevesmühlen. Der Oberkirchenrat hat[1]) erklärt, daß die Pfarrländereien als Gemeindejagdgebiet nicht mitverpachtet werden könnten, da sie auf ritterschaftlicher Feldmark

[1]) Unter dem 1. Nov. 1922 GNr. 11428.

liegen. Diesen Ausführungen hat auch das Landwirtschaftsministerium [2]) beitreten müssen [3]).

Den wie oben charakterisierten Landgemeinden gleichgestellt sind nach § 1 Abs. 2 JAG. die Städte bezüglich des Stadtgebietes, auf dem der Landesherrschaft bis dahin das Jagdrecht ganz oder teilweise zustand.

Im Folgenden soll stets nur von „Gemeinde" die Rede sein, es soll aber darunter auch alles ihr im Sinne des JAG. Gleichgestellte verstanden werden.

Eine Gemeinde kann zwar einen Jagdpachtvertrag abschließen, wenn sie das Jagdrecht gar nicht hat, doch interessiert ein solcher Vertrag, der nicht ordnungsmäßig erfüllt werden kann, hier nicht des Näheren. Rechtswirksam verpachten kann die Gemeinde nur ihre eigene Jagd, d. h. von dem Zeitpunkt an, da sie das Jagdrecht erworben hat, bis zu dem Zeitpunkt, da sie es wieder verliert.

Zu Zeiten der Ständeverfassung stand dem Landesherrn als Obereigentümer des Domaniums das Jagdrecht daselbst zu, soweit es nicht verkauft war oder sonstige Rechte Dritten daran eingeräumt waren. Vor allem waren es die Städte, die nach und nach das Jagdrecht erwarben. So hatte z. B. die Stadt Grevesmühlen durch einen Vertrag vom 30. November 1822 die niedere Jagd von Johannis 1822 an „auf ewige Zeiten in Erbpacht erhalten gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von 24 Scheffeln Roggen," jedoch durfte die Stadt die Jagd nur durch den Stadtjäger ausüben lassen, nicht durch die Bürger. Durch einen weiteren Vertrag vom 25. Juni 1913 wurde der Stadt die niedere Jagd für 10 287,50 Mk. verkauft unter der Verpflichtung, daß die Stadt die Jagd nur durch den Stadtjäger ausüben ließe oder verpachte. So lagen die Verhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens des JAG. Ein Antrag der Stadt, auch das Jagdrecht auf Hochwild und Rehe käuflich zu erwerben wurde vom Landwirtschaftsministerium abgelehnt [4]). Es wurde daher am 14. Dezember 1920 das Jagdrecht auf Hochwild

---

[2]) Unter dem 18. Nov. 1922 GNr. II/40485.

[3]) Zu den soeben gemachten Ausführungen vgl. auch Holstein S. 136.

[4]) Unter dem 27. März 1920 GNr. II 7951.

und Rehe gemäß dem JAG. an die Stadt abgetreten. Für die erste Zeit mußte die Verpachtung der hohen Jagd gesondert erfolgen, es wurde dann die Hälfte dieser Pachtaufkunft an den Staat gezahlt, von dem Zeitpunkt ab, da die niedere Jagd aus der Pacht fiel, wurde die gesamte Jagd einheitlich verpachtet und nunmehr ein Viertel der Pachtaufkunft an den Staat gezahlt. Das als Beispiel für einen kompliziert liegenden Fall.

In früheren Zeiten ist es die Wildschadensfrage gewesen, die wohl manchen Landmann zu dem Wunsch veranlaßt hat, er selbst oder die Gemeinde möge das Jagdrecht auf den Feldern selbst ausüben. Aber mit einer solchen Bitte an den Landesherrn heranzutreten, mußte wenig aussichtsvoll erscheinen. Denn der Landesherr lehnte es zumeist schon ab, bei Ueberhandnehmen des Wildes, vor allem von Sauen, auch nur einen erhöhten Abschuß vornehmen zu lassen. So haben z. B. 1781 die Bewohner von Ziegendorf bei Grabow geklagt wegen der zahlreichen Sauen; sie baten um Befreiung „von dem Unheil der wilden Schweinen, ... oder uns die Erlaubnis zu geben, daß wier sie etwaß mit Guten verjagen können [5])." Aus neuerer Zeit liegen sodann Gesuche in größerer Zahl vor, Gemeinden oder einzelne Gemeindeangehörigen das Jagdrecht zu verleihen oder zum wenigsten die Gemeindejagden an Gemeindeangehörige zu verpachten. Doch außer Verpachtungen in wenigen Einzelfällen ist nichts erreicht worden. Im Jahre 1912 versuchte sodann eine große Zahl von Landwirten unter Führung des Erbpachthofbesitzers Schult-Verklas, die Verleihung des Jagdrechts an die Gemeinden zu erreichen. Sie wurden unter dem 7. Oktober 1912 abschlägig beschieden. Sie erreichten lediglich, daß durch Rundschreiben vom 26. Oktober 1912 den Forstinspektionen und Oberförstereien ein stärkerer Abschuß von Rehwild und Fasanen aufgegeben wurde und daß bei den Verpachtungen von Dorffeldmarken die meistbietende Verpachtung als Regel eingeführt wurde, bei welcher Gemeindemitglieder in erster Linie Berücksichtigung finden sollten. An die Besitzer von

---

[5]) Dazu vergleiche man Witte Bd. I S. 83 ff., ein Buch, das unbedingt der Beachtung wert ist, das aber — allerdings unverdient — von den wenigsten gekannt wird.

Erbpachthöfen von über 200 ha Größe sollte auf deren Wunsch die Jagd auf ihrem Gebiet verpachtet werden.

Eine durchgreifende Neuerung brachte erst die Zeit, die auf allen Gebieten des Rechtlebens Umwälzungen mit sich brachte, die Jahre seit der Novemberrevolution von 1918. Das Resultat dieses Umsturzes auf jagdrechtlichem Gebiet ist zunächst das Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts vom 14. November 1919 und das gemäß § 4 dieses Gesetzes erlassene Jagdgesetz vom gleichen Tage, das aber durch ein neues Gesetz vom 9. Dezember 1920 ersetzt worden ist (JG). Durch das JAG. war es den Gemeinden freigestellt, unter bestimmten *Voraussetzungen* das Jagdrecht auf ihrer Feldmark zu erwerben.

Diese Voraussetzungen sind:

1. Die Gemeinde willigt ein, daß der Wert der Jagd bei einer Ausstattung der Gemeinde mit staatlichen Mitteln in Anrechnung gebracht wird.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Jagd bestmöglichst meistbietend zu verpachten.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hälfte der Pachtaufkunft alljährlich an den Staat abzuführen.

Unterwirft sich die Gemeinde diesen Bestimmungen, welche in § 2 des JAG. enthalten sind, so kann sie das Jagdrecht „unentgeltlich" erwerben. Wenn der Antrag auf Erwerb des Jagdrechts fristgerecht bei der zuständigen Behörde gestellt ist (vgl. § 6 JAG.), wann geht dann das Jagdrecht auf die Gemeinde über? *Holstein*[6]) hat sich des Näheren mit dieser Frage beschäftigt, kommt aber zu einem Fehlschluß. Er sagt nämlich, das JAG. enthalte eine Offerte an die Gemeinden, die Gemeinden nähmen mit ihrem Antrag auf Erwerb des Jagdrechts diese an; mit dem Antrage gehe daher das Jagdrecht auf diese über.

Fraglos ist der Staat bei dem Rechtsgeschäft über die Abtretung des Jagdrechts beteiligt: er schließt den Abtretungsvertrag. Wenn eine natürliche Person einen Bestandteil ihres Vermögens veräußern will, so faßt sie den Entschluß zu dieser Tat in ihrem Innern, ohne daß es einer äußeren Er-

---

[6]) S. 130 ff.

scheinung des Entschlusses bedarf. Ganz anders bei juristischen Personen. Bei ihnen tritt je nach ihrer Art das Entschlußfassen schon irgendwie in Erscheinung. Unter den juristischen Personen spielt nun aber der Staat noch eine besondere Rolle. Wenn er den Entschluß faßt, über einen Bestandteil seines Vermögens wie das Jagdrecht im ganzen Domanium, das nicht gerade unmittelbarer Staatsbesitz ist, zu verfügen, so bedarf es hierzu der Form des Gesetzes [7]). Durch den Erlaß des JAG. hat mithin der Staat lediglich den Entschluß gefaßt, das Jagdrecht herzugeben; es liegt im Gesetz noch kein Angebot nach außen. Daß der Staat selbst an sein Gesetz gebunden ist, beruht nicht auf dem Charakter des Gesetzes, wie *Holstein* meint, als eines Angebotes, sondern das beruht auf dem Wesen des Gesetzes. Erst der Antrag der Gemeinde auf Erwerb des Jagdrechts ist das Angebot, das noch einer Annahme seitens des Staates bedarf. Diese Annahme ist nicht mehr Akt der Gesetzgebung, sondern ist Ausführung des bereits vorhandenen Gesetzes, ist daher den Verwaltungsbehörden überlassen. Dieser Abtretungsakt ist in der Praxis verbunden worden mit der im § 1 JG. vorgesehenen Genehmigung der Jagdbezirksbildung. Das Ministerium vertritt den Standpunkt, daß das Jagdrecht mit der Genehmigung der Jagdbezirksbildung seitens der Jagdaufsichtsbehörde (JAB.) übergehe [8]). Es ist *Holstein* darin beizupflichten, daß begrifflich nicht die Jagdbezirksbildung für den Uebergang des Jagdrechts ausschlaggebend sein kann. Aber es liegt in der Genehmigung der Jagdbezirksbildung gleichzeitig, was *Holstein* übersieht, die Annahme des Antrags der Gemeinde auf Erwerb des Jagdrechts. Diese bedarf keiner bestimmten Form, kann daher auch stillschweigend erfolgen.

Gewisse Einschränkungen in Bezug auf die Abtretung des Jagdrechts sind aber doch noch hinzuzufügen.

Die Gemeinde muß den Antrag auf Erwerb des Jagdrechts innerhalb bestimmter Frist stellen. Die Gemeinde muß nach § 6 JAG. das Jagdrecht bis zum 1. Mai 1920 erworben haben, also den Antrag so rechtzeitig gestellt haben, daß die

---

[7]) Vgl. § 76 der Meckl. Verfassung v. 17. 5. 1920.

[8]) Z. B. Verfügung v. 28. April 1920 GNr. I 13314 b.

Abtretung erfolgen konnte, ehe die Frist verstrichen war. Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Staat für die nächsten 6 Jahre weiter über die Jagd verfügen. Nun kann es aber sein, daß eine Gemeinde erst nach Ablauf der Frist neu gegründet wird. Kann diese sofort nach ihrer Gründung, wenn etwa das Gemeindeland zu einer Domäne gehört hat, also das Jagdrecht dem Landesherrn früher zustand, also auch zu anderen als den in § 6 JAG. vorgesehenen Terminen das Jagdrecht erwerben? Der Landesverwaltungsrat hat bezüglich der im November 1921 aus Flächen der Domäne Vorwerk bei Dassow gebildeten Gemeinde Neu-Vorwerk entschieden [9]), daß die im § 6 JAG. erwähnten Fristen unbedingt gewahrt werden müßten, das Jagdrecht also auf die nach dem 1. Mai 1920 gegründeten Gemeinden erst 1926 übergehen könne. Damit werden die in § 6 JAG. genannten Fristen für eine Art Ausschlußfristen erklärt, wogegen auch nichts einzuwenden ist. Bedenklich ist aber der weitere für obigen ablehnenden Bescheid vom Landesverwaltungsrat angezogene Grund, daß die betreffende Jagd anderweitig verpachtet war, nämlich an den bisherigen Domänenpächter. Das kann sekundär ein Grund sein, indem man diesen Umstand, daß während der Periode 1920—1926 die Jagden auf den Domänen meist verpachtet sind, für die Auslegung der Frist des § 6 JAG. als Ausschlußfrist heranzieht, primär aber nicht. Denn wenn der Staat das Jagdrecht verlöre, würde er von seiner Verpflichtung aus dem Pachtvertrage gegenüber dem Domänenpächter gemäß § 323 BGB. frei.

Weiter ist eine Mindestgröße des Gemeindebezirks von 50 ha erforderlich dafür, daß die Gemeinde Anspruch auf das Jagdrecht hat. Es steht dies zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, aber ein noch kleinerer Jagdbezirk wäre mit außerordentlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit verbunden, da es z. B. fast ausgeschlossen ist, in diesem kleinen Gebiet einen Kugelschuß abzugeben, ohne daß die Kugel jenseits der Grenze landet. Die Größe von 50 ha ist zu wählen, da diese Größe die Höchstgrenze der Enklaven darstellt. Eine über 50 ha große von Wald umschlossene

---

[9]) Unter dem 8. Juli 1922 GNr. II 27941.

Ackerfläche kann der Waldjagdbezirk nicht für sich verlangen als Enklave, also deutet die Größe von 50 ha auf ein gewisses Recht auf eigene Existenz hin. Diesen Standpunkt vertritt auch das Ministerium [10]). *Holstein* [11]) hat diese Frage ebenfalls bearbeitet, kommt aber zu einem anderen Ergebnis. Er sagt, daß die Bildung der Jagdbezirke nicht Voraussetzung für das Jagdrecht überhaupt sei, sondern nur für die Ausübung der Jagd. Er stützt sich hierin auf § 1 JG. Wenn ein Gemeindebezirk unter 50 ha groß sei, könne zwar kein Jagdbezirk begründet werden, wohl aber könne diese Gemeinde trotzdem das Jagdrecht erwerben und es dann ruhen lassen. Das läßt sich nicht rechtfertigen. Sowohl das Verpachten der Jagd, wie das Ruhenlassen und das Bejagen durch von der Gemeinde angestellte Jäger setzen die Bildung eines Jagdbezirkes voraus. Das folgt ohne weiteres aus der Fassung des § 3 JG., der im ersten Satz für die Verpachtung ausdrücklich den Gemeindejagdbezirk voraussetzt. Diese Bestimmung „in einem Gemeindejagdbezirk" gilt zweifellos auch für die folgenden Bestimmungen. Mithin kann die Gemeinde das Jagdrecht nur in Jagdbezirken erwerben, da sie ein bezirkloses Jagdrecht nicht haben darf nach dem Gesetz. Für die Bildung von Jagdbezirken ist wie oben gesagt, die Mindestgröße von 50 ha erforderlich, also auch für den Erwerb des Jagdrechts überhaupt.

In der Regel bilden die Grundstücke einer Gemeinde einen Jagdbezirk. Falls aber die Feldmark mindestens 400 ha groß ist, hat nach § 2 JG. die Gemeinde einen Anspruch, daraus 2 Jagdbezirke zu bilden; Voraussetzung bei solcher Bildung von mehreren Jagdbezirken ist aber, daß die einzelnen Jagdbezirke mindestens je 200 ha groß sind. *Tabel* [12]) hat sich weiter mit der Frage beschäftigt, wie es wird, wenn nach der Verpachtung einer der mehreren Jagdbezirke unter 200 ha herabsinkt. Er kommt hier zu dem richtigen Ergebnis, daß ein Herabsinken bis zu 50 ha für den laufenden Pachtvertrag belanglos ist. — Ausnahmsweise können auch einmal mehrere

---

[10]) Vgl. Verfügung v. 11. Mai 1920 GNr. 14370/II a.
[11]) S. 145 ff.
[12]) S. 47 ff.

Jagdbezirke gebildet werden, die je unter 200 ha groß sind, wenn besondere Gründe vorliegen, also wenn etwa ein See oder eine fremde Feldmark den Zusammenhang der Feldmark der Gemeinde unterbricht. Unter der Voraussetzung, daß jeder der einzelnen Teile noch über 50 ha groß ist, kann aus jedem Teil ein Jagdbezirk gebildet werden. Der § 2 Abs. 2 JG. ist dem nicht im Wege; die Bestimmung, daß die Bildung mehrerer Jagdbezirke zulässig ist bei entsprechender Größe, ist deswegen hierhergestellt, weil diese Bildung mehrerer Jagdbezirke von der Gemeinde beansprucht werden kann. Der weiter erwähnte Fall, daß mehrere Jagdbezirke auch unter anderen Umständen gebildet werden können, unterscheidet sich von dem ersten dadurch, daß die Gemeinde in diesem Fall *keinen* Anspruch darauf hat; zulässig ist die Bildung aber, da nur in der Regel *ein* Jagdbezirk gebildet werden soll. Diese Ansicht teilt auch das Landwirtschaftsministerium [13]).

Ist somit das Jagdrecht nach Bildung des Jagdbezirkes abgetreten, so ist die Gemeinde mit diesem Zeitpunkt in der Lage, den Jagdpachtvertrag zu erfüllen, kann also als Verpächterin auftreten, und zwar solange, als ihr das Jagdrecht auf ihrer Feldmark noch zusteht. Dieser Verlust des Jagdrechts kann sich in zweierlei Hinsicht zeigen:

1. Es war die Abtretung des Jagdrechts von vornherein fehlerhaft, also etwa es war das Jagdrecht auf einer weniger als 50 ha großen Feldmark abgetreten, oder die JAB. hat nicht berücksichtigt, daß der Antrag auf Erwerb des Jagdrechts nicht in den vorgeschriebenen Fristen gestellt ist. Dann kann im Beschwerdeverfahren der Beschluß der JAB. abgeändert werden und die JAB. muß ihren Beschluß daraufhin zurücknehmen. Damit verliert die Gemeinde ihr Jagdrecht wieder.

2. Die Gemeinde hat zwar das Jagdrecht ordnungsmäßig erworben, aber nachträglich stellt sich heraus, daß die Gemeinde die von ihr übernommenen Pflichten gegenüber dem Staat nicht erfüllt, also etwa die Gemeinde zahlt die Hälfte der Pachtaufkunft nicht an den Staat.

Dabei ist zunächst zu betrachten, welche Rechtsnatur

---

[13]) Vgl. Verfügung v. 24. Jan. 1920 GNr. 2404, ebenso Verfügung v. 12. April 1924 GNr. II a 12715.

die beiden Verpflichtungen zu bestmöglicher meistbietender Verpachtung sowie zur Zahlung der halben Pachtaufkunft, und endlich die Anerkennung der zukünftigen Anrechnung des Wertes der Jagd bei Ausstattung mit staatlichen Mitteln haben.

Im § 2 des JAG. heißt es, daß die Gemeinden das Jagdrecht unentgeltlich erwerben. Damit ist aber dem Jagdabtretungsgeschäft noch nicht der Begriff der Schenkung beizulegen. Diese setzt voraus, daß der Beschenkte *nur* bereichert wird. Wenn der Beschenkte auf ein, wenn auch im Augenblick der „Schenkung" noch nicht fälliges Recht verzichtet, so liegt eine Schenkung nicht mehr vor. Die Gemeinde muß tatsächlich nach § 2 Abs. 4 JAG. anerkennen, daß der Wert der Jagd ihr bei späterer Ausstattung mit staatlichen Mitteln angerechnet wird, leistet mithin einen Verzicht. Der Jagdabtretungsvertrag ist mithin kein Schenkungsvertrag, sondern ein entgeltlicher Vertrag. Das Wort „unentgeltlich" im JAG. ist also nicht genau zu nehmen, es soll nur soviel heißen, daß es einer Zahlung eines bei Abtretung des Jagdrechts fälligen Kaufpreises nicht bedarf, wie es bis dahin üblich gewesen war [14]).

Dafür, ob die beiden im § 2 Abs. 1 genannten Verpflichtungen der Gemeinden als Bedingung oder Auflage oder als keines von beiden aufzufassen sind, liefert das Gesetz selbst keinen schlüssigen Beweis. § 1 spricht von Bedingung, § 2 von Auflage. Der Begriff der Auflage setzt aber das Vorliegen einer einseitigen Zuwendung voraus [15]). Daß der Jagdabtretungsvertrag kein unentgeltlicher Vertrag ist, wurde soeben auseinandergesetzt. Es können somit die Verpflichtungen keine Auflagen sein, wie *Holstein* [16]) annimmt. Das Gesetz deutet daher auf Bedingungen hin, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß die daraus sich ergebenden Folgerungen nicht durchweg befriedigen. Das Jagdrecht geht auf

---

[14]) Siehe das oben über das Jagdrecht der Stadt Grevesmühlen Gesagte, insbesondere den Vertrag von 1913. Auch Holstein S. 133 ff. ist der Ansicht, daß ein entgeltlicher Vertrag vorliegt.

[15]) Vgl. Oertmann, I. Buch II. Teil S. 95.

[16]) S. 131 ff.

die Gemeinde über, fällt aber bei Eintritt der (auflösenden) Bedingungen an den Staat zurück. Fraglich ist nur, wann die Bedingungen als eingetreten gelten müssen.

a) Die halbe Pachtaufkunft ist zu zahlen von der Pachtsumme. Es kann nun sein, daß die Pachtzahlung allein nicht den vollen Entgelt des Jagdpächters darstellt. Der Pächter mag der Gemeinde auf anderen Gebieten Vorteil gewähren. Dann ist die Möglichkeit gegeben, diese Vorteile in Geld umzurechnen und so die halbe Pacht zu errechnen. Der Staat kann sich andererseits auf den Standpunkt stellen, daß die Gemeinde die Jagd nicht bestmöglichst verpachtet hat, was wohl der richtigere Standpunkt ist, da es unbedingt der reellere Weg ist, den Jagdpachtvertrag von allen anderen geschäftlichen Beziehungen der Parteien untereinander zu trennen, so auch die Ansicht des Landwirtschaftsministerium [17]).

Ein bestimmter Zahlungstag für die Abführung der halben Pachtaufkunft an den Staat ist nicht vorgesehen. Der Jagdpächter hat an die Gemeinde am 1. Juni praenum zu zahlen. Gleich darauf muß die Gemeinde an den Staat zahlen. Wenn die Staatskasse binnen einer angemessenen Frist nicht im Besitz des Geldes ist, so muß die Gemeinde, um in Verzug gesetzt zu werden, nach § 284 Abs. 1 BGB. gemahnt werden. Leistet die Gemeinde nunmehr nicht innerhalb der bei der Mahnung gesetzten Frist, und hat sie keinen Grund, der gemäß § 285 BGB. zur Unterlassung der Leistung berechtigt, so ist die Gemeinde in Verzug geraten und die Bedingung damit eingetreten. Der Staat wird gut tun, die Gemeinde bei der Mahnung auf den bei Eintritt des Verzuges selbsttätig erfolgenden Verlust des Jagdrechts aufmerksam zu machen.

Es ist zum Eintritt des Verzuges nicht nötig, daß die Gemeinde mit der ganzen Leistung in Rückstand ist, es genügt auch ein Teil, allerdings darf es sich nicht um einen verschwindend geringen Teil handeln, etwa die Gemeinde soll 256,40 Mk. zahlen und zahlt nur den vollen Markbetrag. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, ob die Gemeinde etwa berechtigt ist, irgend welche Abzüge von der

---

[17]) Vgl. Verfügung v. 15. März 1924 GNr. II a 9113.

halben Pachtaufkunft zu machen. Diese Frage ist zu verneinen: Die halbe Pacht*aufkunft* ist einfach die Hälfte der im Jagdpachtvertrag enthaltenen Pachtsumme. So hat das Landwirtschaftsministerium [18]) ausgesprochen, daß die Gemeinde die Umsatzsteuer allein zu tragen hat, auch für den an den Staat abzuführenden Teil. Diese Auffassung ist auch bestätigt worden durch einen Einspruchsbescheid des Hauptzollamts Umsatzsteueramts Schwerin [19]). Ebenso muß es gehandhabt werden bezüglich der Insertionskosten bei der Verpachtung; auch sie hat die Gemeinde allein zu tragen.

b) Wie im einzelnen die zweite Bedingung, daß die Jagd nicht bestmöglichst meistbietend verpachtet ist, eintritt, soll des Näheren weiter unten erörtert werden. Hier ist nur festzustellen, daß das Jagdrecht der Gemeinde verloren geht, wenn rechtskräftig klarliegt, daß die Jagd nicht bestmöglichst meistbietend verpachtet ist. Auch hier wird es billig sein, daß der Staat vor der endgültigen Feststellung die Gemeinde auf die evtl. von selbst eintretenden Folgen hinweist.

Dieses plötzliche Verlorengehen des Jagdrechtes ist die etwas bedenkliche Folgerung aus der Auffassung der Bedingung. Der Staat hat es ja aber in der Hand, einmal den Eintritt des Verzuges nach seinem Ermessen hinauszuschieben, ebenso wie er die endgültige Feststellung der nicht vorschriftsmäßigen Verpachtung nach seinem Willen verzögern kann, so daß diese Bedenken schließlich nur theoretisch, nicht praktisch bestehen.

IV.
Jagdpächter.

Nach § 6 JG. ist es nicht erforderlich, daß der Jagdpächter die Jagd in eigener Person ausübt; er kann sie vielmehr durch angestellte Jäger ausüben lassen. Daraus müßte gefolgert werden, daß zwar für die Ausübung der Jagd der Besitz eines Jagdscheins nötig ist, wie § 9 JG.

---

[18]) Unter dem 3. März 1921 GNr. I b 943.
[19]) Vom 30. März 1921 UNr. 1743.

das vorschreibt, nicht aber für den Jagdpächter als solchen. Dem steht aber § 4 Ziffer 5 JG. entgegen, der verlangt, daß der Jagdpächter *selbst* jagdscheinberechtigt sein muß; nicht nötig ist allerdings der tatsächliche Besitz eines Jagdscheins im Augenblick des Pachtens. Juristische Personen scheiden somit aus, da sie nicht jagdscheinberechtigt sind. Es ist also ausgeschlossen, daß der Staat etwa eine zwischen 2 staatlichen Revieren belegene Gemeindejagd pachtet, wie es von manchen, besonders vom Meckl. Jagdschutzverein gefordert wird. Natürliche Personen sind nach Obigem nur dann fähig, Jagdpächter zu sein, wenn sie jagdscheinberechtigt sind. Jagdscheinberechtigte sind solche Personen, gegen die keine Gründe vorliegen, aus denen gemäß § 13 JG. der Jagdschein versagt werden muß. Der hiernach sich ergebende Kreis von Jagdscheinberechtigten wird aber noch verkleinert; denn gewissen Personen kann aus Gründen des § 14 JG. der Jagdschein versagt werden; alle diese scheiden als Jagdscheinberechtigte aus, wenn nicht die Jagdscheinausgabestelle trotz Kenntnis von dem Versagungsgrund von ihrer Versagungsbefugnis keinen Gebrauch machen zu wollen erklärt.

Der Jagdpächter braucht nur jagdscheinberechtigt zu sein, er braucht nicht ständig im Besitz eines Jagdscheins zu sein.

Außer diesen besonderen Erfordernissen aus dem JG. gelten noch die Vorschriften des BGB. Z. B. der 18jährige, der jagdscheinberechtigt ist, kann nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters einen Jagdpachtvertrag abschließen.

Frauen können auch Jagdpächter sein, soweit sie jagdscheinberechtigt sind. Zu berücksichtigen sind für sie aber noch evtl. die Bestimmungen des ehelichen Güterrechts, z. B. §§ 1396 ff BGB.

Auf Pächterseite können auch mehrere Personen auftreten, höchstens aber 3 für einen Jagdbezirk nach § 4 Ziffer 2 JG. Voraussetzung bei mehreren Pächtern ist aber Verpachtung der Jagd an diese gemeinsam. Mithin ist eine Aufteilung des Jagdgebietes in 3 Teile, von denen jeder nur von einem Pächter bejagt wird, unzulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über Gesamtschuldverhältnis nach § 10 Abs. 3 des Normaljagdpachtvertrages, der dem JG.

als Anlage angefügt ist. Es finden also die Bestimmungen der §§ 421—426 BGB. Anwendung [1]).

V.
Der Staat als Interessent.

Bis zum Erlaß des JAG. vom 14. November 1919 war der Staat Verpächter der Gemeindejagden, wenn überhaupt eine Verpachtung stattfand. Die Einnahmen aus der Jagd, gleichgültig, ob die Jagd vom Staat durch seine Beamten in eigenen Beschuß genommen wurde oder ob sie verpachtet war, flossen ungeteilt in die Staatskasse. War diese Einnahmequelle schon vor der durch die Geldentwertung und die Nachwehen von Krieg und Revolution entstandenen Zerrüttung der Staatsfinanzen dem Staat unentbehrlich, so mußte nach dem Eintritt der großen Finanzverschlechterung vom Staat ein ganz besonders großer Wert auf die Erhaltung der vorhandenen Einnahmequellen und vor allem deren nachhaltige Wahrung gelegt werden. Durch die Abtretung des Jagdrechts auf den Gemeindefeldmarken ging eine große direkte Einnahmequelle für den Staat verloren; der Staat konnte aber nicht ganz auf diese Einkünfte Verzicht leisten. Mit der Abtretung des Jagdrechts stand der Staat mit dem Jagdpächter nicht mehr in direkter Rechtsbeziehung, der Staat wählte daher zum Ersatz die nunmehr Jagdberechtigten als seine Zahler. So ist die Auferlegung der Verpflichtung, die halbe Pachtaufkunft abzuführen an die Staatskasse, begründet. Der objektive wirtschaftliche Beobachter wird kaum eine Verschlechterung der staatlichen Finanzlage durch die Abtretung des Jagdrechts feststellen können. Der Staat hatte bis dahin die gesamte Einnahme aus den Jagden, nunmehr noch die halbe; aber der ganzen Einnahme standen auch die gesamten Ausgaben gegenüber, die oft infolge erheblichen Wildschadens die Einnahme stark einschränkten. Jetzt hat die ganze Ausgabe ungeteilt die Gemeinde zu leisten. Der Staat hat jetzt eine vielleicht etwas geringere Gesamteinnahme

[1]) Vgl. zu den gesamten Ausführungen unter IV Tabel S. 31 ff. und S. 61 ff.

aus den Jagden, aber er hat keinerlei Risiko mehr durch Wildschaden und dergl. zu tragen.

Es gilt nun, im folgenden zu untersuchen, wie sich der Staat seine Einnahmequelle aus den Gemeindejagden gesichert hat.

Die Verpachtung der Jagd ist ein Teil der Verwaltung des Gemeindevermögens seitens der Gemeinde. Ueber die Gemeinden hat aber der Staat ein Aufsichtsrecht, das in §§ 58, 59 LGO. gesetzlich festgelegt ist. Den Inhalt der Staatsaufsicht zeigt der § 64 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Mecklenburg-Schwerin; darnach erstreckt sich die Aufsicht des Staates über die Gemeinden auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung. Grundsätzlich wird diese Aufsicht in I. Instanz nach § 58 Abs. 1 LGO. durch den Amtshauptmann geübt. Nun bestimmt aber das JG. im § 16, daß JAB. nicht der Amtshauptmann allein ist, sondern daß für ihn der Amtsausschuß, und zwar in einer besonderen Form eintritt. Das JG. mit seiner Spezialbestimmung geht der LGO. vor.

Der Staat ist aber nicht nur kraft seines allgemeinen Staatsaufsichtsrechtes an der Gestaltung der Jagdverpachtung interessiert, wie bei der Verwaltung eines beliebigen andern Teiles des Gemeindevermögens, sondern er hat daneben noch ein dringendes Interesse an der Ueberwachung und Durchführung seiner durch das JAG. vorbehaltenen Rechte. Der Staat muß eine Handhabe haben, seine Einnahmequellen zu kontrollieren und voll auszunutzen; denn er braucht die halbe Pachtaufkunft dringend. Um diese zu sichern, ist die zweite Bedingung der bestmöglichen meistbietenden Verpachtung hinzugefügt, deren Innehaltung die Höhe der Pachtaufkunft hebt, so daß der Staat an der Ueberwachung bezüglich beider Bedingungen das allergrößte Interesse hat. Er will aber nicht nur jährlich die halbe Pachtaufkunft haben, sondern er will in dieser Pachtaufkunft eine regelmäßige, nachhaltige Einnahmequelle haben. Es hat für den Staat keinen Wert, wenn in einer Pachtperiode ein besonders hoher Pachtertrag erzielt ist, der aber auf Kosten der folgenden Pachtperioden geht. Wenn der Staat also prüft, ob seine Rechte in Ordnung befindlich sind, muß sich diese

Prüfung darauf erstrecken, ob der Pachtvertrag seinem Inhalt nach, und zwar sachlich, nicht nur formell, geeignet ist, nachhaltig den Genuß der Staatseinkunft zu gewähren. In dieser Prüfung ist der Staat aber Partei, die Ausübung der Prüfung ist also nicht Staatsaufsicht, sondern es ist das eine Art Mitbestimmungsrecht des Staates.

Der Staat hätte sich als Partei der Gemeinde gleichstellen können und sein Recht in Streitfällen vor dem ordentlichen Gericht suchen können. Diesen Weg hat das JAG. nicht gewählt, sondern hat vielmehr den Weg der Dienstaufsicht gewählt.

Staatsaufsicht ist grundsätzlich verschieden von Dienstaufsicht [1]). Die Dienstaufsicht als Rechtsinstitut geht davon aus, daß die vorgesetzte Behörde der untergeordneten Anweisungen erteilen kann, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder eine bestimmte Maßnahme rückgängig zu machen. Die vorgesetzte Behörde hat dieses Eingriffsrecht nicht nur, wenn die Maßnahme der untergeordneten Stelle gegen geltendes Recht verstößt, sondern auch, wenn die vorgesetzte Behörde die besagte Maßnahme als *unzweckmäßig* ansieht. Die Staatsaufsicht hat nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit, nicht der Zweckmäßigkeit zum Gegenstand. Der Staat hat sich durch diese Dienstaufsicht die *laufende* Innehaltung seiner Rechte gesichert, nur wenn dieser Weg versagt, also die Staatsinteressen in ganz besonders hohem Maße gefährdet sind, hat sich der Staat noch weiter gesichert durch die Charakterisierung der genannten Verpflichtungen der Gemeinden als auflösender Bedingungen. Beide Sicherungen haben also vollauf Berechtigung, nebeneinander zu bestehen.

Der Staat kann kraft seines Staatsaufsichtsrechts nur verlangen, daß die Jagdverpachtung vorgenommen wird, den Inhalt des Vertrages kann der Staat nicht vorschreiben; soweit das Gesetz keine zwingenden Vorschriften über den Inhalt des Jagdpachtvertrages enthält, ist die Gemeinde frei in ihrer Entschließung. Insbesondere kann die Gemeinde nach ihrem Ermessen die Abschußziffer festsetzen. Auch,

---

[1]) Über Staatsaufsicht und Dienstaufsicht vgl. Hatschek, Verwaltungsrecht, insbesondere Seite 65 ff. und die bei Hatschek zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts XXI, 428.

wenn sie bewußt eine zu hohe Ziffer einsetzt, kann der Staat kraft Staatsaufsichtsrechts nicht eingreifen, da diese Handlung der Gemeinde nicht gegen das JG. verstößt. Das Staatsaufsichtsrecht zeigt sich im allgemeinen darin, daß die Aufsichtsbehörde das Recht hat, Beschlüsse der Gemeinde zu beanstanden [2]). Die Aufsichtsbehörde äußert sich also zu den einwandfreien Beschlüssen der Gemeinde überhaupt nicht. Das JG. hat dieses Beanstandungsrecht in allen Hauptfällen in ein Genehmigungsrecht umgewandelt, jedoch unter dem Hinzufügen, daß die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn Verstöße gegen das Gesetz vorliegen; damit ist der Charakter der Staatsaufsicht gewahrt geblieben. Der Vorteil bei dem Verfahren des JG. ist, daß die Aufsichtsbehörde sich zu *jedem* Beschluß der Gemeinde äußern muß, also eine genauere Nachprüfung der Handlungen der Gemeinden gesichert ist, als wenn die Aufsichtsbehörde nur das Recht hätte, nach ihrem Ermessen gegen einzelne Beschlüsse ihre Bedenken zu äußern.

Die Fälle der Genehmigung der JAB. sind folgende:

1. Die Genehmigung zur Bildung der Jagdbezirke (§ 2 JG.). Diese darf bei Bildung mehrerer Jagdbezirke einer Gemeinde nicht versagt werden, wenn jeder einzelne mindestens 200 ha groß ist.
2. Die Genehmigung zur Verpachtung und zu jeder Abänderung des Pachtvertrages (§ 3 JG.). Diese darf nicht versagt werden, wenn nicht das JG. oder das JAG. verletzt ist.
3. Mit Genehmigung der JAB. kann von den Bestimmungen des NormV. abgewichen werden (§ 4 Abs. 2 JG.).

Das Gesetz hat klar ausgedrückt, wann die JAB. die Prüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bei der Genehmigung auszuschalten hat, denn in diesen Fällen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Die Bildung der Jagdbezirke unterliegt an sich der Prüfung auf Zweckmäßigkeit, da der Staat hierbei in erster Linie Partei ist. Es kann für ihn durchaus nicht gleichgültig sein, ob eine 200 ha große Jagd in einem oder in

---

[2]) Vgl. Hatschek, S. 327 ff.

mehreren Bezirken verpachtet wird; darum ist die Entscheidung in die Hand der JAB. gelegt worden. Nur in einem Fall ist die JAB. in ihrer Entscheidung gebunden, nämlich wenn mehrere über 200 ha große Gemeindejagdbezirke gebildet werden sollen. Durch die Mindestgröße ist für den Staat genügend Sicherheit für seine eigenen Interessen geboten, so daß hier die Zweckmäßigkeitsprüfung der JAB. wegfallen konnte. Es wandelt sich also in diesem Falle die Dienstaufsicht in Staatsaufsicht.

Weiter darf die Genehmigung zum Jagdpachtvertrag und seiner Abänderung nur deswegen versagt werden, weil das Jagdgesetz oder das Jagdabtretungsgesetz verletzt ist. Aus der Gesetzesfassung folgt, daß hier wiederum die Zweckmäßigkeitsprüfung ausgeschaltet sein soll, daß der Staat also durch die Bestimmungen beider Gesetze genügend gesichert ist. Nur bezüglich eines Punktes sieht das Gesetz die freie Genehmigung der JAB. ausdrücklich vor, nämlich zur Abweichung vom Vordruck, vom Text des NormV. (§ 4 Abs. 2 JG.). Das Gesetz hat einen festumrissenen Vertrag für alle Verpachtungen im Staatsinteresse geschaffen, so daß der Staat an der unbedingten Innehaltung desselben festhalten muß. Wenn abgewichen werden soll, kann das nur mit seiner Zustimmung geschehen, die nach der Natur der Sache zu einer nach Ansicht der JAB. unzweckmäßigen Abweichung versagt werden kann.

Aus diesem Fall scheint sich bezüglich des Pachtvertrages die gesamte Genehmigungstätigkeit der JAB. als Staatsaufsicht zu charakterisieren. Doch eben nur scheinbar. Zweifellos ist es Staatsaufsicht, wenn wegen Verletzung des JG. die Genehmigung zum Pachtvertrag versagt wird, nicht aber, wenn sie wegen Verletzung des JAG. versagt wird.

Wie bereits oben erörtert wurde, hat die JAB. dafür zu sorgen, daß dem Staat in den Einkünften aus den Gemeindejagden eine nachhaltige Einnahmequelle gesichert ist. Sie hat zu überwachen, daß die Jagd bestmöglichst verpachtet wird, daß die Jagd als solche gut bleibt für spätere Verpachtungen usw. Sie hat darauf zu achten, daß sich die Gemeinde nicht durch besonders hohe Wildabschußziffern außerstande setzt, die halbe Pachtaufkunft in annähernd gleichbleibender Höhe für die Zukunft zu gewähren.

Diese Pflichten der Gemeinde sind niedergelegt im JAG., es sind die Bedingungen der Jagdrechtsabtretung. Insofern ist es gerechtfertigt, davon zu sprechen, daß durch Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten das JAG. verletzt ist, so daß formell bei einer Versagung der Genehmigung wegen Verletzung des JAG. Staatsaufsichtsausübung vorliegt.

Die Prüfungstätigkeit der JAB. ist aber praktisch die der Dienstaufsicht. Kann die JAB. entscheiden, ob bestmöglichst verpachtet ist, ohne auf ihren eigenen Zweckmäßigkeitsstandpunkt zurückzugreifen? Kann sie entscheiden, ob die nachhaltige Einnahmequelle des Staates gesichert ist, ohne selbst über die wirtschaftlichen Folgen des Pachtvertrages nachzudenken, also ohne die Zweckmäßigkeitsfrage zu prüfen? Das ist ganz unmöglich. Die JAB. entscheidet hier tatsächlich nach Zweckmäßigkeitsgründen, so daß die Fassung des JG. irreführt, daß tatsächlich die Genehmigungsversagung nur wegen Verletzung des JG. Staatsaufsicht, wegen Verletzung des JAG. dagegen Dienstaufsicht ist. *Holstein*[3]) widerspricht dieser Ansicht; denn er verneint das Recht der JAB., auf die Bestimmung der Abschußziffer im Jagdpachtvertrage einzuwirken, aber zu Unrecht. Er hat den Charakter der JAB. nicht des Näheren betrachtet und ist scheinbar der Meinung, daß die JAB nur Staatsaufsicht übt. Daß aus diesem Gesichtspunkt ein Einfluß auf die Abschußziffern ausgeschlossen ist, ist oben erörtert worden. *Holstein* hat aber übersehen, daß die JAB. auch direkt den Staat als Partei vertreten kann, und als solche kann sie auch auf die Abschußziffern einwirken.

Die Genehmigung der Jagdpachtverträge ist erst durch Gesetz vom 22. Dezember 1923 eingeführt. Vorher konnte aber aus denselben Gründen, wie jetzt die Genehmigung versagt werden kann, der Vertrag beanstandet werden, und das Ergebnis war dasselbe. *Holstein*[4]) meint, diese Aenderung des JG. sei dringend erforderlich gewesen, da die Gemeinden ihre Verpflichtungen bezüglich der bestmöglichen Verpachtung nicht erfüllt hätten. Das beruht, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, auf einer Verkennung der Funktionen

---

[3]) Seite 157.
[4]) Seite 156.

der JAB. Die Rechte der JAB. sind durch das Gesetz vom 22. Dezember 1923 nicht geändert. Die JAB. hatte bis dahin das Recht, jeden Jagdpachtvertrag aus denselben Gründen, da sie heute die Genehmigung versagen kann, zu beanstanden, nur die bis dahin in ihrer Beanstandung sehr lässigen JABehörden wurden durch dies Gesetz gezwungen, sich mit jedem Jagdpachtvertrag zu beschäftigen. Das war der Grund für diese Neuerung.

Der Instanzenzug ist derselbe, gleichgültig, ob die JAB. als Aufsichtsbehörde oder als Partei entschieden hat.

Neben dieser entscheidenden Tätigkeit von staatlichen Behörden kommt noch die zwangsweise Durchführung von Rechten in Betracht. Der Staat kann z. B. in die Lage kommen, von der Gemeinde die Zahlung der halben Pachtaufkunft erzwingen zu müssen. Diese zwangsweise Beitreibung geht neben dem Eintritt der auflösenden Bedingung her. Wenn die Gemeinde in Verzug geraten ist mit ihrer Zahlung, dann ist einerseits damit das Jagdrecht verloren gegangen, aber trotzdem gebühren dem Staat noch etwaige Rückstände der Pachtaufkunft. In dieser Angelegenheit wird der Staat ebenso wie in seinen anderen Gemeindejagdinteressen durch die JAB. vertreten. Für die Vornahme der Zwangsvollstreckung gilt, wenn andere Mittel, wie sie sogleich erörtert werden sollen, nicht vorhanden sind, die VO. vom 9. April 1899. In den meisten Fällen wird aber die JAB., die ja gleichzeitig Amtsausschuß ist, andere Mittel haben. So ist sie z. B. in der Lage, durch Aufrechnung mit der Gemeinde gebührenden Steueranteilen die nötige Summe in die Hand zu bekommen. Vergl. z. B. einen Beschluß des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen vom 1. Mai 1925, der zwei Gemeinden Kürzung der Steueranteile androht, falls nicht binnen 10 Tagen gezahlt werde. Die JAB. führt dann das Geld an die Staatskasse ab.

Es ist bisher dauernd von der JAB. die Rede gewesen; es interessiert nunmehr, auch deren Zusammensetzung zu kennen. Nach § 16 JG. ist der Amtsausschuß JAB. und Jagdpolizeibehörde; letztere kommt hier aber nicht in Betracht. Der Amtsausschuß besteht nach § 14 der Amtsordnung vom 29. Mai 1920 aus dem Amtshauptmann, dessen Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern. Von den letzteren

4 Personen müssen 2 Mitglieder der Amtsversammlung sein, alle 4 müssen sie zur Ausübung des Gemeindewahlrechts befugte Amtsangehörige sein. Der gesamte Amtsausschuß mit Einschluß des Amtshauptmanns werden von der Amtsversammlung gewählt. Weitere Einzelheiten enthalten §§ 14 ff der Amtsordnung. Als JAB. ist dem Amtsausschuß noch ein oder mehrere Staatsforstbeamte mit beratender Stimme beigeordnet.

Beschlußfähig ist die JAB., wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf die Anwesenheit des Forstbeamten kommt es nicht an; der Forstbeamte muß aber genau so gut zu jeder Sitzung geladen werden wie alle anderen Mitglieder oder es muß ihm Gelegenheit gegeben werden, vor der Beschlußfassung des Amtsausschusses seine beratende Stimme schriftlich abzugeben. Ist der Forstbeamte zur Sitzung erschienen, so muß er selbstverständlich bei der Beratung des Amtsausschusses zugegen sein, zweifelhaft ist es, ob er auch während der Beschlußfassung im Sitzungsraum sein darf. Es spricht aber nicht nur keine Gesetzesbestimmung dagegen, vielmehr erfordert die Praxis, daß auch die Beschlußfassung unter der sachverständigen Beratung des Forstbeamten steht, da oft gerade erst bei der Notwendigkeit, die Stimme für oder wider abzugeben, die Sachunkenntnis der Amtsausschußmitglieder zutage tritt. Ein Beschluß des Amtsausschusses kommt nur zustande bei absoluter Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt die Meinung des Vorsitzenden als die des Amtsausschusses. Vgl. § 29 der Amtsordnung. Die Frage der Teilnahme des Forstbeamten hat schon zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Die oben im Text gegebene Charakterisierung wird durchaus nicht immer in der Praxis durchgeführt, ja von den Aemtern oft nicht einmal als richtig anerkannt. Aber bei einer anderen Auffassung ist die beratende Stimme überhaupt keine Stimme, wenn nämlich die Beschlüsse *nach* der Beschlußfassung dem Beamten zur Kenntnis gegeben werden. Um noch einmal kurz zu wiederholen: Dem Beamten muß Gelegenheit gegeben werden, seine beratende Stimme mündlich oder schriftlich *vor* der Beschlußfassung abzugeben. Nicht nötig ist ein Hören direkt, es

genügt, wenn der Beamte seine Meinung äußern konnte. Diese Ansicht wird nicht nur von den Forstbeamten vertreten, sondern auch vom Landwirtschaftsministerium und Landesverwaltungsrat geteilt [5]).

Neuerdings wird vielfach gefordert, daß der Beamte beschließende Stimme haben möge. Zu einer solchen Aenderung liegt nicht nur kein Anlaß vor, sondern es liegt darin sogar eine Minderung des Einflusses des Beamten. Denn der Beamte hat bei der jetzigen Gestaltung das Recht der Beschwerde gegen die Beschlüsse der JAB.; es wäre durchaus zweifelhaft, ob dies Beschwerderecht dem Beamten verbleiben könnte, wenn er mitbeschließt, da er dann das Beschwerderecht gegen Beschlüsse, an denen er selbst entscheidend mitgewirkt hat, hätte. — Das geltende Recht, das dem Forstbeamten eine Stellung vergleichbar mit der des Staatsanwalts im Strafverfahren gibt, ist durchaus nicht reformbedürftig. Es kann nur dringend vor Abänderungen gewarnt werden, da eine bloß beschließende Stimme ohne weiteres Beschwerderecht weit geringeren Einfluß des Beamten bedeutet als beratende Stimme mit Beschwerderecht. Die Staatsforstbeamten sollten nur von ihrem Beschwerderecht in allen bedenklichen Fällen Gebrauch machen, dann ist das Interesse des Staates genügend gewahrt.

Alle Beschlüsse der JAB., auch wenn sie als Vertreterin der Staatsinteressen, also sozusagen als Partei auftritt, sind durch Beschwerde anfechtbar. Diese ist an keine Frist gebunden, steht neben den unmittelbar Beteiligten auch dem der JAB. angehörenden Staatsforstbeamten zu. Die Beschwerde führt an das Landwirtschaftsministerium.

Ist die auf die Beschwerde hin ergangene Enscheidung des Landwirtschaftsministeriums erfolgt, so ist diese rechtskräftig, wenn nicht binnen 2 Wochen bei ihm Vorstellung erhoben wird. Diese Vorstellung steht den Forstbeamten nicht mehr zu, denn das Gesetz spricht in § 16 nur davon, daß den Beteiligten die Vorstellung zusteht; zu diesen gehört der

---

[5]) Vgl. Verfügungen des Ministeriums v. 24. Okt. 1924 GNr. II/34903 und v. 1. Nov. 1924 GNr. II/35644 sowie Entscheidung des Landesverwaltungsrats v. 17. Dez. 1924 GNr. F 47006.

Beamte nicht. Gibt das Ministerium der Vorstellung nach, so ist damit die Angelegenheit rechtskräftig entschieden. Es ist dies eine höchst bedenkliche Bestimmung. Wenn nämlich von 2 Beteiligten der Unterlegene (bei der JAB. und beim Ministerium in der Beschwerdeinstanz) Vorstellung erhebt und das Ministerium ihm nunmehr Recht gibt, so hat der jetzt Unterlegene kein Rechtsmittel mehr. Er wird daher gut tun, wenn der bis dahin Unterlegene Vorstellung erhebt, gleichfalls Vorstellung zu erheben, da dann das Ministerium niemals der Vorstellung beider Folge geben kann, also dann stets die letzte Instanz noch entscheiden muß; denn es heißt im § 16 JG.: „Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn das Ministerium der Vorstellung keine Folge gibt." Hier wäre eine Reform durchaus am Platze, die beiden Beteiligten gegen die Beschwerdeentscheidung die Möglichkeit gibt, ohne diesen Umweg über die beiderseitige Vorstellung eine Entscheidung des Landesverwaltungsrates herbeizuführen.

Wie das Landwirtschaftsministerium als Beschwerde- und teilweise Vorstellungsinstanz zusammengesetzt ist, ergibt die Mecklenburgische Verfassung nicht, auch das JG. besagt hierüber nichts. Es heißt in § 54 der Verfassung nur, daß einem Fachministerium, also auch dem Landwirtschaftsministerium, ein Mitglied des Staatsministeriums vorsteht.

Die Zusammensetzung des Landesverwaltungsrates, der in letzter Instanz zuständig sein kann, ergibt sich aus § 69 der Städteordnung vom 18. Juli 1919. Er ist beim Ministerium des Innern gebildet. Der Vorstand des Ministeriums des Innern ist sein Vorsitzender; er kann sich aber durch den Direktor oder einen der vortragenden Räte des Ministeriums des Innern vertreten lassen, wie es stets geschieht, und den Referenten aus dem Landwirtschaftsministerium mit beratender Stimme hinzuziehen. Außer dem Vorsitzenden sind 6 Mitglieder und für diese 6 Stellvertreter vorhanden, die alle vom Landtag für die Wahldauer des Landtags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Alle Rechtsmittel haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, nur bei dem der Vorstellung kann das Landwirtschaftsministerium bei Gefahr im Verzuge das Gegenteil bestimmen nach § 16 JG.

Erwähnt sei noch, daß dem Landtag schließlich noch die Ueberwachung der gesamten Staatsverwaltung zusteht gemäß § 50 der Verfassung. Doch wird meist eine solche Eingabe wenig Erfolg haben, da der Landesverwaltungsrat, der vordem entschieden hat, ja bereits ein genaues parlamentarisches Abbild des Landtagsplenums ist.

Ueber die Verteilung von Kosten ist im Gesetz nichts gesagt. Mithin trägt die Kosten der Entscheidung stets der Staat, die Parteikosten jede Partei für sich, auch wenn sie Erfolg hat. Die Partei würde nur Anspruch auf Kostenerstattung haben für eingelegte Rechtsmittel, wenn der Tatbestand des § 839 BGB. vorläge, d. h. wenn die mit Erfolg angefochtene Entscheidung einer Behörde unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht entstanden war. In diesem Fall kann aber auch Ersatz von Rechtsanwaltskosten verlangt werden, selbst wenn die einfache Lage des Falls die Zuziehung eines Anwalts nicht erforderte [6]).

Die Tatsache, daß beim Jagdpachtvertrag auf Verpächterseite eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Gemeinde (vgl. § 1 LGO.) auftritt, läßt dem Jagdpachtvertrag den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages. Die Gemeinde tritt dem Jagdpächter gegenüber nicht als übergeordnete Macht auf, sondern beide sind gleichberechtigt. Das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Staat (in erster Linie verkörpert durch das Arbeiten der JAB.) spielt ebensowenig eine Rolle bezüglich des laufenden Jagdpachtvertrages, wie wenn eine beliebige nicht vollgeschäftsfähige Person auftritt, die auch der Zustimmung Dritter bedarf, um rechtsgültig zu handeln. Aber sowohl der Nichtvollgeschäftsfähige wie hier die Gemeinde handeln selbst, es handelt nicht ein Dritter für sie [7]).

Der Vollständigkeit halber möge noch hinzugefügt werden, daß die halbe Pachtaufkunft nicht die einzige Einnahmequelle des Staates aus den Gemeindejagden darstellt; die Gebühren für die Jagdscheine und die sog. Jagdabgabe,

---

[6]) Vgl. im ganzen zustimmend, nur hinsichtlich der Anwaltskosten abweichend das Urteil des Amtsgerichts Grevesmühlen zum Aktenzeichen 2 C 52/1922 (Kemps gegen Amt Grevesmühlen).

[7]) Vgl. die ausführlichen Bemerkungen bei T a b e l S. 17 ff.

die in der Höhe von der Größe des Jagdbezirks abhängt, fließen nach §§ 8 am Ende und 11 JG. gleichfalls in die Staatskasse [8]).

VI.
Entstehung des Jagdpachtvertrages.

Die Behandlung dieser Frage teilt sich in 2 Teile: einmal Abschluß des Vertrages durch die Gemeinde und dann Genehmigung des Vertrages durch den Staat in Gestalt der JAB.

Zunächst sei die Tätigkeit der Gemeinde bei dem Abschluß des Vertrages zur Betrachtung herangezogen: Im Termin, den die Gemeinde für die Verpachtung der Jagd angesetzt hat, werden die Gebote abgegeben. Wenn der Bieter sein Gebot in Person abgibt, dann ist die Sachlage klar, Schwierigkeiten treten aber auf, sobald das Gebot durch einen Vertreter abgegeben wird. Der Leiter muß den Nachweis des Vollmachtsverhältnisses fordern, die mündliche Erklärung des Bevollmächtigten, er habe die Vollmacht, kann nicht genügen. Es ist vielmehr erforderlich entweder, daß der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorlegt oder daß der Vertretene dem Versteigerungsleiter von dem Vertretungsverhältnis schriftlich oder mündlich Mitteilung macht. Das Wissen von einem allgemeinen Vollmachtverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen seitens des Versteigerungsleiters genügt nicht, es muß eine speziell auf die Jagdpacht bezügliche Vollmacht dem Versteigerungsleiter bekannt sein. Wird dem Versteigerungsleiter der Mangel der Vollmacht bei einem Bietenden bekannt, so muß er diesen Mangel sofort rügen, rügt er nicht, so kann er das abgegebene Gebot nicht als nichtabgegeben betrachten. Vgl. § 178 BGB., der dem Verpächter bis zur Genehmigung durch den Vertretenen ein Widerrufsrecht gibt bei fertig geschlossenem Vertrag, in Verbindung mit den folgenden Ausführungen.

Sind Gebote abgegeben, so erlischt nach dem allgemeinen Grundsatz des § 156 BGB. jedes Gebot, wenn ein Uebergebot

---

[8]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Holstein, S. 161.

abgegeben ist. Dieses Prinzip ist aber durch das JAG. durchbrochen. Im § 2 Abs. 2 daselbst heißt es, daß die Gemeinden nicht unbedingt dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen verpflichtet sind. Damit ist aber gesagt, daß, wenn die Gemeinde von ihrem Recht, einem Minderbietenden den Zuschlag zu erteilen, Gebrauch machen will, sie ihre Bieter auch noch über den Augenblick des Ueberbietens hinaus an ihre Gebote binden muß. Wenn z. B. die Gemeinde in ihren Versteigerungsbedingungen daher sagt, die Gemeinde behalte sich vor, einem der 3 Meistbietenden den Zuschlag zu erteilen, so ist der Sinn dieser Bedingung nur der, daß jeder Bieter an sein Gebot gebunden ist, bis 3 Uebergebote erfolgt sind. Nur das kann diese Bedingung sagen und nicht mehr. Der Ansicht ist auch das Landgericht in Schwerin [1]). Geheimrat Dr. *Delius*-Berlin, der dieses Urteil bespricht [2]), erklärt sein Befremden über diese Ansicht. Er meint, durch die obengenannte Bedingung übernehme die Gemeinde die Verpflichtung, unbedingt einem der 3 Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen. Dem ist nach dem Obengesagten nicht zuzustimmen, die Gemeinde behält auch bei ihrer Berechtigung, einem anderen als dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen, das freie Zuschlagsrecht, kann auch nach Belieben überhaupt nicht zuschlagen; die obige Bestimmung bindet eben nur die 3 jeweilig höchsten Bieter, weiter besagt sie nichts.

Jedes Gebot verliert erst seine Gültigkeit, wenn 3 höhere Gebote abgegeben sind, die nicht sofort zurückgewiesen werden. Es möge folgender Fall gedacht sein: A bietet 100M., B 200 M., C 250 M. und D 270 M. B, C und D sind an ihr Gebot gebunden, während A frei wird. Wenn nun B nur Vertreter ist, so behält sein Gebot, falls er nicht seine Vollmacht nachweist, die Beschränkung in sich, daß es bei etwa nicht erfolgender Genehmigung seitens des angeblich Vertretenen seine Gültigkeit gemäß § 177 BGB. verliert. Die Gemeinde hat nunmehr nur noch C und D als etwaige Pächter zur Auswahl. Kennt also der Versteigerungsleiter die Tat-

---

[1]) Vgl. Urteil v. 5. Febr. 1925 zu den Akten 2 O 217/1924.

[2]) Vgl. „Wild und Hund" Jahrgang 1925 Nr. 23 und „Mecklenburger Nachrichten" vom 10. Juni 1925.

sache, daß ein Bieter für einen Dritten bietet, und hat er keinen Nachweis über die Vollmacht, so muß er, wenn er sich 3 gebundene Bieter erhalten will, unverzüglich das Gebot B zurückweisen, dann bleibt A an sein Gebot gebunden, da B als Nichtbieter gilt.

Wenn die Gemeinde einem Bieter den Zuschlag erteilt hat, vollzieht sie den Vertrag und reicht ihn nunmehr der JAB. ein, deren Tätigkeit dann einsetzt. Nach § 3 JG. bedarf jeder Jagdpachtvertrag der Genehmigung der JAB. Mit dieser Genehmigung tritt der Vertrag in Kraft, wenn nicht im Vertrag selbst ein späterer Termin vorgesehen ist.

Wie schon oben unter V.[3]) gesagt ist, hat die Genehmigungstätigkeit der JAB. zweierlei Charakter. Einmal ist sie Aeußerung des Staatswillens bezüglich der Staatsaufsicht; in dieser Hinsicht steht der JAB. nur eine Prüfung auf Rechtmäßigkeit des Vertrages zu, und nur aus rechtlichen Gründen (Verstößen gegen das Gesetz) darf die Genehmigung versagt werden. Zum anderen ist die JAB. aber auch Vertreterin direkter Staatsinteressen, als solche hat sie den Vertrag daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich festgelegten vorbehaltenen Rechte des Staates voll gewahrt sind. Ist sie der Ansicht, daß dies nicht der Fall ist, so hat sie die Genehmigung zu versagen, insbesondere wenn sie meint, daß die Jagd nicht *bestmöglichst* verpachtet ist[4]).

Die JAB. hat also vor allem zu prüfen, ob die Abschußzahlen angemessen sind und ob der Pachtpreis ausreichend erscheint. Ist beides in Ordnung und zeigt sich kein offensichtlicher Fehler des ganzen Verfahrens, so wird sie die Genehmigung erteilen. Einem Vertrag mit einem Minderbietenden wird die JAB. nur die Genehmigung erteilen, wenn die Gemeinde nachweist, daß ein besonderer Grund vorgelegen hat, daß nicht dem Höchstbietenden der Zuschlag erteilt wurde. Als berechtigte Gründe sind u. a. anzusehen: Der höchstbietende ist nicht sicher zahlungsfähig, oder seine Art der Jagd ist unbekannt, während von dem Minderbietenden bekannt ist, daß er ein guter Pfleger der Jagd ist. Unberechtigte Gründe sind etwa: Der Höchstbietende ist mit

---

[3]) S. 34.

[4]) Vgl. §§ 1, 2 JAG., § 3 JG.

dem Versteigerungsleiter verfeindet oder er ist kein Gemeindemitglied u. a. m. Bei ganz geringfügigen Unterschieden in der Höhe der Gebote entfällt natürlich solch ein Nachweis [5]).

Ist die JAB. mit dem erzielten Pachtpreis nicht zufrieden, so ist in eine nähere Prüfung einzutreten. Es ist festzustellen, ob die Verpachtung genügend bekannt gemacht ist durch mehrere Zeitungen, ebenso ob die Bekanntmachung rechtzeitig erfolgt ist. Schließlich kann der Verdacht da sein, daß die Gemeinde die volle Höhe der Pachtsumme nicht hat erreichen wollen, wenn z. B. der Zuschlag dem Schulzen oder einem sonstigen einflußreichen Mitglied der Gemeinde erteilt und der Pachtpreis auffallend gering ist. Findet somit die JAB., daß der niedrige Pachtpreis von der Gemeinde verschuldet ist, so muß die Genehmigung zum Vertrag versagt werden und die Gemeinde wird aufgefordert, nochmals zu verpachten. Gleichzeitig muß die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei nochmaliger verschuldeter zu niedriger oder verweigerter Verpachtung das Jagdrecht wegen eingetretener auflösender Bedingung an den Staat zurückfalle. Leistet die Gemeinde dieser Aufforderung nicht Folge, d. h. verpachtet sie überhaupt nicht, so ist die Bedingung eingetreten, und das Jagdrecht fällt zurück. Leistet die Gemeinde an sich der Aufforderung Folge, nochmals zu verpachten, so unterliegt der neue Vertrag wiederum der Prüfung. Wird jetzt rechtskräftig festgestellt, daß die Verpachtung nicht bestmöglichst geschehen ist, so ist mit der Rechtskraft dieser Feststellung das Jagdrecht der Gemeinde verloren gegangen. Denn im Sinne der Genehmigungs*versagung* liegt es, daß die Gemeinde *nochmals* verpachten muß, und zwar vorschriftsmäßig. An sich könnte jedes Mal später abermals die Genehmigung versagt werden, bis die JAB. den Vertrag als genügend ansieht. Die Verpachtung zu angemessenem Preise ist aber gleichzeitig eine bei der Jagdrechtsabtretung der Gemeinde auferlegte Pflicht. Nach frucht-

---

[5]) Vgl. hierzu die Anweisung des Landwirtschaftsministeriums an die Jagdaufsichtsbehörden vom 2. Dez. 1919 GNr. 34568, ferner die Ausführungen von Tabel S. 66 ff. und Holstein S. 135 u. 156.

losem Verstreichen der gesetzten Frist zur Abhilfe ist die Gemeinde mit ihrer Leistung in Verzug geraten, die auflösende Bedingung eingetreten und das Jagdrecht an den Staat zurückgefallen. Weigert sich die Gemeinde von Anfang an, die Jagd zu verpachten, so fällt mit erfolgtem Ablauf einer der Gemeinde zur Verpachtung gesetzten Frist das Jagdrecht zurück.

Ein Wiedererwerb des einmal verlorenen Jagdrechts seitens der Gemeinde auf Grund des JAG. ist nicht möglich. Selbstverständlich könnte ein solcher Rückerwerb nur in den im § 6 JAG. genannten Fristen erfolgen, aber auch das ist ausgeschlossen; Der Rechtsgrund, der dem Staat das Jagdrecht jetzt gebracht hat, ist nicht mehr das angetretene Erbe des Landesherrn, wie vor der Abtretung, sondern es liegt jetzt eine Unterbrechung in der Folge insofern vor, als ein dritter Jagdberechtigter, die Gemeinde, dazwischen trat. Das Jagdrecht, das der Staat nach Rückfall des Jagdrechts hat, ist nicht mehr „bisher landesherrlich". Es steht aber nichts entgegen, durch einen neuen Vertrag entweder unter den gleichen Bedingungen wie im JAG. oder unter davon abweichenden das Jagdrecht abermals der Gemeinde zu übertragen, aber das liegt ganz und gar im Ermessen des Staates: Er kann ebensogut das wiedererlangte Jagdrecht durch seine Beamten nutzen.

VII.

Bei Vertragsschluß vorhandene Mängel des Jagdpachtvertrages.

Die Mängel teilen sich in solche, die kraft allgemeinen Rechts dem Jagdpachtvertrag anhaften können, wie etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit des Pächters, Irrtum, Täuschung und dergleichen, und in solche, die speziell als Jagdpachtvertragsmängel bezeichnet werden können, weil sie kraft besonderer Gesetzesbestimmung Mängel eines Jagdpachtvertrages sind.

Die Mängel können so geartet sein, daß sie den Vertrag nichtig machen oder so, daß sie ein Anfechtungsrecht begründen. Die allgemeinen Vertragsmängel sollen im Fol-

genden außer Betracht bleiben. Sie sind leicht aus jedem Lehrbuch der Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersehen.

Das JG. hat besondere Vortragsmängel des Jagdpachtvertrages nur gebracht, die Nichtigkeit des Vertrages begründen, mithin beschränken sich die Ausführungen auf das Nichtigkeitsverfahren. Das JG. hat in §§ 4, 5 die einzelnen Punkte angegeben, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit des Vertrages begründen; nur bezüglich der hierin genannten Mängel gibt es ein typisches Nichtigkeitsverfahren vor der JAB., alle anderen Mängel, gleichgültig ob sie Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit mit sich bringen, führen zum ordentlichen Streitverfahren [1]).

Im einzelnen:

1. *Für den Abschluß des Jagdpachtvertrages muß inhaltlich der dem JG. anliegende Vordruck benutzt werden (NormV.),* jedoch kann von dessen Inhalt mit Genehmigung der JAB. abgewichen werden. Es ist die einzige der im JG. angeführten Vertragsvorschriften, die nicht unbedingt zwingend ist. Das Gesetz sagt: „Mit *Genehmigung* der JAB."; nach § 184 BGB. müßte es sich also um nachträgliche Zustimmung der JAB. handeln. Die Gemeinde brauchte also nicht erst bei der JAB. anzufragen, ob sie vom Vordruck abweichen dürfe, würde sich dann allerdings der Gefahr aussetzen, daß ihre Verpachtung nicht rechtswirksam wird, wenn die JAB. die Genehmigung verweigert, was sie nach eigenem Ermessen kann, da sie als Vertreterin der Staatsinteressen in diesem Fall fungiert. Daher tut die Gemeinde gut, ihren beabsichtigten Vertrag vor dem Verpachtungstermin der JAB. vorzulegen. Stimmt die JAB. zu, so kann sie nachher ihre Genehmigung zu dem Vertrage nicht mehr wegen Abweichens vom Vordruck verweigern. Also die „Genehmigung" ist tatsächlich gar keine Genehmigung im Sinne des § 184 BGB., sondern das Gesetz meint damit Zustimmung, die sowohl Einwilligung (vorher) wie Genehmigung (nachher) in sich faßt.

Die JAB. kann von sich aus wohl Abweichungen, die ihr wichtig erscheinen, vorschlagen, aber in den Vertrag hinein kommen solche Abweichungen nur, wenn die Gemeinde keinen Widerspruch erhebt. So hat z. B. die JAB. vielfach die Be-

---

[1]) Vgl. hierzu auch Tabel S. 63.

stimmung in die Verträge hineingebracht, daß zur Kontrolle des Abschusses von Rehen dem Pächter die Verpflichtung auferlegt ist, den Abschuß jedes Stückes Rehwildes binnen 24 Stunden der Gemeinde mitzuteilen. Aber, um es nochmals festzustellen: Wenn die Gemeinde nicht will, kann die JAB. auch die praktischste Abänderung des NormV. nicht durchsetzen.

2. *Die Pachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.* Eigentlich folgert die Schriftlichkeit schon aus der Vorschrift unter 1. Die Schriftlichkeit erfordert Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien eigenhändig durch Namensunterschrift oder deren Ersatz, vgl. § 126 BGB. Nach § 126 Abs. 2 genügt es, wenn jede Partei die für die gegnerische Partei bestimmte Vertragsausfertigung unterschreibt. Aber das kommt für den Jagdpachtvertrag nicht in Frage, da das JG. außer den Unterschriften der Vertragsparteien auch noch die Genehmigung der JAB. fordert, welche ebenfalls der Schriftlichkeit mitunterliegt, da sie Bestandteil des Vertrages ist. Der Jagdpachtvertrag muß der JAB. von beiden Parteien unterschrieben vorgelegt werden, da eine Genehmigung nur zu einem fertig vorliegenden Vertrag erteilt werden kann. Der Pächter unterschreibt den Vertrag mit seinem Namen, die Gemeinde zeichnet rechtsgültig durch Unterschrift des Schulzen oder dessen Vertreters *und* eines Schöffen. Außerdem muß, da sich die Gemeinde in dem Vertrag auch ihrerseits zu einer Leistung verpflichtet, der Vertrag also eine Schuldurkunde ist, das Gemeindesiegel beigedrückt werden gemäß § 37 Ziffer 11 LGO. Entsprechend für die Städte § 40 Ziffer 6 der Städteordnung.

Nach Eingang des unterschriebenen Vertrages bei der JAB. wird über die Genehmigung des Vertrages in einer Sitzung beschlossen, worüber Protokoll aufgenommen wird wie bei jeder anderen Sitzung des Amtsausschusses. Auf Grund des Genehmigungsbeschlusses wird sodann der Vertrag mit der Genehmigungsformel versehen. Diese Formel kann vom Amtshauptmann bzw. dessen Stellvertreter oder dem gemäß § 27 Abs. 4 der Amtsordnung bestimmten Mitglied des Amtsausschusses gemäß § 27 Abs. 1 der Amtsordnung unterschrieben werden. Es kann jedoch, wenn die

entsprechende Verfügung in den Akten gemacht ist, die Genehmigungsformel vom Amtssekretär in der Form der Ausfertigung auf den Vertrag gesetzt werden. Siegel ist nicht erforderlich, da die Genehmigung keine Schuldurkunde des Amtes enthält.

Die Genehmigung zum Abweichen vom NormV. braucht nicht besonders auf den Vertrag gesetzt zu werden, die allgemeine Genehmigung enthält sie. Die Gemeinde kann aber bei *zuvoriger* Zustimmung der JAB. zu einem solchen Abweichen eine Bescheinigung hierüber von der JAB. verlangen, die aber nicht auf dem Vertragsformular enthalten zu sein braucht. Die Gemeinde wird gut tun, eine solche Bescheinigung den Bietenden vorzulegen; denn, wenn eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt würde, würde die Gefahr der Nichtgenehmigung des Abweichens vom NormV. die Gebote in der Höhe drücken. Da die Verpachtung bestmöglichst geschehen soll, darf eine solche Bescheinigung nicht außer acht gelassen werden.

3. *Die Jagd darf in einem Jagdbezirk an nicht mehr als 3 Personen und an diese nur gemeinschaftlich verpachtet werden.* Hierzu kann im allgemeinen auf das oben zu IV. Gesagte verwiesen werden.

Fraglich ist es, ob mehrere Jagdbezirke einer Gemeinde zusammen verpachtet werden dürfen und ob dann bei einer gemeinschaftlichen Verpachtung von 2 Jagdbezirken etwa 6 Jagdpächter auftreten können. Die Fassung des JG. „in *einem* Jagdbezirk" würde allerdings eher *für* die Annahme, daß bei gemeinsamer Verpachtung von 2 Jagdbezirken auch zweimal 3 Pächter auftreten können, sprechen als dagegen. Es würde aber einer Abänderung des Wortlautes des NormV. bedürfen, in dem es heißt: „Der Gemeindejagdbezirk umfaßt ..."; eine solche Abänderung des NormV., ist aber nach den Ausführungen unter 1 dieses Abschnitts grundsätzlich unzulässig. Das deutet darauf hin, daß in einem Jagdpachtvertrag eben nur *ein* Jagdbezirk verpachtet werden soll. Werden doch 2 verpachtet in einem Vertrag, so werden sie eben als *ein* Jagdbezirk behandelt, und dann dürfen nur 3 Pächter auftreten. Als weiteres Argument für die Ansicht, daß stets nur 3 Pächter in jedem Vertrag auftreten sollen, ist der oben schon erwähnte Kaufvertrag der Stadt Grevesmühlen aus

dem Jahre 1913, in dem die Stadt vom Staat die niedere Jagd erwarb. Da heißt es wörtlich im § 2: „Die Stadt verpflichtet sich, die Jagd entweder nur durch den Stadtjäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Die Verpachtung darf nur im Ganzen oder in 2—3 annähernd gleich großen Teilstücken geschehen. Verpachtungen an Gesellschaften von mehr als 3 Personen sind nicht zulässig." In diesem Sinn, daß eine Verpachtung nur an 3 Personen erfolgen darf, gleichgültig, ob 1 oder mehrere Bezirke verpachtet werden, muß die obengenannte Bestimmung des JG. ausgelegt werden. Denn derselbe Staat, der damals die klare Bestimmung in den Grevesmühlener Vertrag hineinbrachte, hat das Jagdgesetz nachher erlassen. Der Staat hat seinerzeit in den Vertrag diese Bestimmung hineingebracht zur Sicherung und Erhaltung des Wildstandes. Dieselben Gründe sind auch beim Erlaß des Jagdgesetzes maßgebend gewesen. Wo nun die letzte Bestimmung ihrem ganzen Sinn nach mit der ersten übereinstimmt, kann mit gewissem Recht auch der Wortlaut der ersten Bestimmung zur Deutung des Buchstabens der 2. Bestimmung herangezogen werden.

4. *Als Jagdpächter sind nur jagdscheinberechtigte Personen zuzulassen.* Darüber ist oben zu IV. bereits gesprochen worden, es sei hier darauf verwiesen.

Die Nicht-Jagdscheinberechtigung des Pächters führt aber nur dann zur Nichtigkeit des Vertrages, wenn er wirklich der Pächter laut Vertrag ist. Fraglich ist, ob eine nichtjagdscheinberechtigte Person überhaupt zum Bieten zugelassen werden darf, ob mithin der Versteigerungsleiter schon während der Versteigerung prüfen muß, ob die Bieter auch Pächter sein können. Verpflichtet ist er hierzu nicht; denn eine solche Bestimmung steht nicht im Gesetz. Er würde, wenn er von Anfang an diese Prüfung vornähme, sogar die Konkurrenz der Bieter vermindern, also den Pachtpreis drücken. Aber der Versteigerungsleiter befindet sich in derselben Lage wie beim Bieten eines Vertreters, der seine Vollmacht nicht nachweisen kann. Das abgegebene Gebot selbst stellt sich nachher vielleicht als ungültig heraus, aber die Abgabe des Gebotes hat bewirkt, daß die Bindung des drittletzten Vorgängers im Bieten erloschen ist, so daß der Versteigerungsleiter statt mit 3 Höchstbietenden evtl. nur mit 2 solchen

aufwarten kann. Der Leiter wird daher gut tun, wenn er merkt, daß die Versteigerung ihrem Ende zuneigt, zu prüfen, ob die Bieter jagdscheinberechtigt sind, um seine 3 Höchstbietenden an der Hand zu haben; stellt er fest, daß ein Gebot wegen Nichtjagdscheinberechtigung des Bieters ungültig ist, so muß er es sofort zurückweisen, um zu verhindern, daß die Bindung des drittletzten Vorgängers erlischt. Das Ergebnis der Ausführungen ist also folgendes: Das Gebot eines Nichtjagdscheinberechtigten ist dem Versteigerungsleiter gegenüber immer unwirksam, nicht aber den Mitbietenden gegenüber, letzteren gegenüber ebenfalls, wenn das Gebot sofort zurückgewiesen wird.

5. *Die Pachtzeit muß mindestens 6 Jahre betragen.* Auf längere Zeit kann verpachtet werden. Jedoch ist grundsätzlich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren Verpachtung zulässig, nicht auf Lebenszeit einer der Parteien, was bei der Gemeinde als einer juristischen Person schon von vornherein ausgeschlossen ist. Die Verpachtung auf Lebenszeit des Pächters würde ein Abweichen vom Vordruck erfordern, das der besonderen Genehmigung der JAB. bedürfte [2]).

Ist die Verpachtung auf längere Zeit als auf 30 Jahre erfolgt, so steht beiden Parteien nach Ablauf von 30 Jahren gemäß §§ 567, 581 BGB. das gesetzliche Kündigungsrecht zu, es muß also, wenn Kündigung gewünscht wird, spätestens am ersten Werktag des Dezembers, der auf den Ablauf des 30. Pachtjahres folgt (das Pachtjahr läuft stets vom 1. Juni bis 31. Mai), auf den 31. Mai des folgenden Jahres gekündigt werden. Vgl. § 595 Abs. 1 BGB.

6. § 4 JG. führt unter Ziffer 3 noch einen weiteren Grund an, dessen Nichtbeachtung Nichtigkeit herbeiführen soll. Es bedürfen Pachtabstände und Unterverpachtungen der Genehmigung des Verpächters. Es ist dies aber kein Nichtigkeitsgrund für den ursprünglichen Vertrag, die Erörterung soll daher erst unter IX. (Abänderungen des Jagdpachtvertrages) erfolgen.

Werden also die obengenannten 5 Punkte oder auch nur einer davon bei der Verpachtung nicht beachtet, so ist der

---

[2]) Vgl. hierzu Tabel, S. 36.

Vertrag nach § 5 JG. nichtig, eine Heilung des Mangels ist ausgeschlossen, es muß Neuabschluß des Vertrages nach § 141 BGB. erfolgen [3]).

Aus den angeführten Gründen kann bei Nichtbeachtung eines derselben die JAB. die Genehmigung des Vertrages verweigern wegen Verstoßes gegen das JG. Genehmigt sie aber doch, so bleibt trotzdem der Vertrag nichtig. Ein Nichtigkeitsverfahren kann jederzeit eingeleitet werden, und zwar ist gemäß § 5 Abs. 2 JG. für das Verfahren zuständig die JAB. mit dem gewöhnlichen Instanzenzug.

Für die Dauer des Nichtigkeitsverfahrens kann die JAB. dem „Pächter" die Jagdausübung nach § 5 Abs. 2 JG. untersagen, so daß hier also Rechtsmittel nicht aufschiebend sind, was ja schon daraus folgen muß, daß die erste Untersagung schon vor Erlaß der Entscheidung der JAB. ergehen kann, also unabhängig von dem Beschluß der JAB. ist, der die Nichtigkeit feststellt. Diese Untersagungsbefugnis ist dem Nichtigkeitsverfahren eigentümlich, sie kann nicht auf ein anderes Verfahren, etwa bei Aufhebung eines gültigen Vertrages auf Grund der §§ 11, 12 NormV. Anwendung finden, da alle anderen Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Umkehrschluß aus § 16 Satz 5 JG. So hat z. B. die JAB. Grevesmühlen diese Vorschrift, die beim Nichtigkeitsverfahren die Untersagungsbefugnis gibt, verkannt; sie verfügt nämlich unter dem 7. Juni 1922 G. Nr. 1908, „die JAB. habe entschieden, daß die *sofortige Aufhebung* des Pachtkontraktes über die Jagd der Gemeinde Welzin gerechtfertigt erscheine. Für die Dauer des über die Nichtigkeit einzuleitenden Verfahrens sei den Jagdpächtern die Ausübung der Jagd zu untersagen." Es ist hier Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrages mit sofortiger Wirkung also als ein und dasselbe angesehen worden.

VIII.
Inhalt des Jagdpachtvertrages.

Der Jagdpachtvertrag ist dazu da, die Rechte und Pflichten der Parteien festzulegen. Maßgebend ist nur der schriftliche Vertrag; mündliche Nebenabreden sind nichtig,

[3]) Vgl. auch Tabel S. 64.

sind diese aber so weitgehend, daß anzunehmen ist, ohne diese wäre der ganze Vertrag nicht zustande gekommen, so ist nach § 139 BGB. in Beihalt des § 4 Ziffer 1 JG. der ganze Vertrag nichtig.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des NormV., der nach den Ausführungen oben zu VII. 1 Vertragsinhalt ist:

Zu § 1: Dieser enthält im wesentlichen die Pflichten der Verpächterin. Verpachtet wird demnach die gesamte Jagd in einem Gemeindejagdbezirk, eine Beschränkung der Jagd, also etwa ohne Rehjagd, ist unzulässig; gänzlich ausgeschlossen ist die gleichzeitige Verpachtung von zwei sich gegenseitig zu voller Jagd ergänzenden Teiljagden an mehrere verschiedene Personen, also etwa die höhere Jagd an A, die niedere an B, es sind zwar in einem Jagdbezirk mehrere Pächter gestattet, jedoch nur gemeinschaftlich. — Dagegen könnte die Gemeinde die gesamte Jagd mit Ausnahme etwa der Rehjagd verpachten und letztere ruhen lassen, doch bedarf das, da es eine Abänderung des NormV. bedeutet, der Genehmigung der JAB. Fast derselbe Erfolg kann aber erreicht werden, wenn die Gemeinde in § 3 festsetzt, daß der Abschuß an Rehwild 0 Stücke betrage. Das ist aber doch nur fast dasselbe. Wenn die gesamte Jagd mit Ausnahme der Rehjagd verpachtet ist, so hat der Pächter ein nur beschränktes Jagerecht. Jagt er trotzdem auf Rehe, so begeht er ein Jagdvergehen. Anders, wenn zwar die gesamte Jagd verpachtet ist, nur Rehe nicht abgeschossen werden dürfen, dann hat der Pächter ein unbeschränktes Jagerecht, kann also, wenn er ein Reh schießt, kein Jagdvergehen begehen. Die Frage des Eigentumserwerbs beantwortet sich in beiden Fällen gleich: der Pächter hat in beiden Fällen kein Fruchtziehungsrecht, das sich auf Rehe erstreckt, kann also Eigentum nicht erwerben.

Des weiteren enthält § 1 die Namen der Parteien und die Pachtdauer, schließlich Größe und Grenzen des Jagdbezirks. Die Gemeinde als Verpächterin übernimmt jedoch ausdrücklich keine Gewähr für die Größenangaben. Sollte also der Pächter bei einer Aufmessung zu einem anderen Ergebnis kommen, als der Vertrag es enthält, so ist aus diesem Grunde eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und dgl. nicht möglich.

Besonderen Anlaß zu Zweifeln gibt der Satz 2 des Abs. 3, der lautet: „Sollten im Laufe der Pachtzeit Grundstücke aus dem Gemeindejagdbezirk ausscheiden, so hört die Jagdnutzung des Pächters mit dem Tage des Ausscheidens auf, dagegen erstreckt sich die Jagdnutzung ohne weiteres auf Grundstücke, die während der Pachtzeit dem Gemeindejagdbezirk angeschlossen werden." Die Elastizität der Jagdnutzung in Bezug auf die veränderte Fläche leuchtet ohne weiteres ein. Das, was zweifelhaft ist, sind die Ausdrücke „Ausscheiden aus dem Gemeindejagdbezirk" und „Anschließen an den Gemeindejagdbezirk". Eine außerordentlich lehrreiche Entscheidung des Landgerichts Schwerin vom 27. Oktober 1923 zu den Akten 3 O 301/22 möge hier in ihren Grundzügen angeführt werden:

Die Gemeinde Naschendorf-Hungerstorf hatte fristgerecht gemäß § 6 JAG. den Antrag auf Erwerb des Jagdrechts gestellt. Die Feldmark der Gemeinde besteht aus der Dorffeldmark Naschendorf und dem davon getrennt liegenden Bauerngut Hungerstorf, letzteres hat eine Flächengröße von 87 ha, war aber zunächst irrtümlicherweise als unter 75 ha angesehen worden. Die JAB. hatte daher Mai 1920 die Bildung des Gemeindejagdbezirks Naschendorf genehmigt, dagegen Hungerstorf dem benachbarten Staatsjagdbezirk Everstorf zugelegt. Diese Entscheidung bezüglich Hungerstorf wurde von der Gemeinde angefochten, und der Landesverwaltungsrat entschied am 25. August 1921 zu II 24 175, daß „dem Antrage der Gemeinde Naschendorf-Hungerstorf das Bauerngut Hungerstorf dem Jagdbezirk Naschendorf-Hungerstorf zuzulegen, stattzugeben" sei. Das Landwirtschaftsministerium gab der JAB. unter dem 29. August 1921 G. Nr. II a 28 637 auf, den Beschluß ungesäumt auszuführen. — Die JAB. genehmigte aber einen Antrag der Gemeinde, aus der Feldmark Hungerstorf einen selbständigen Jagdbezirk zu bilden. Das Landwirtschaftsministerium bemängelte die Bildung dieses selbständigen Bezirks, erklärte aber unter dem 16. Dezember 1921 G. Nr. II a 41 570 mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Verpachtung des Bezirks Hungerstorf, von einer Aufhebung der Verfügung der JAB. absehen zu wollen, solange Beschwerden nicht erhoben würden.

Nunmehr erklärte der Pächter der Naschendorfer Jagd

gegenüber dem der Hungerstorfer am 1. November 1922, ihm stände auch die Hungerstorfer Jagd zu, er untersage dem Hungerstorfer Pächter die Jagdausübung, er werde diese Jagd von jetzt ab ausüben. Da der Hungerstorfer Pächter nicht Folge leistete, wandte sich der Naschendorfer Pächter an die JAB. mit dem Antrage, die JAB. möge gemäß der Verfügung des Ministeriums vom 16. Dezember 1921 die Gemeinde anweisen, die Feldmark Hungerstorf dem Naschendorfer Jagdbezirk zuzulegen. Die JAB. lehnte ab, ebenso das Ministerium (letzteres gab damit zum Ausdruck, daß es ihm seinerzeit mit der angedrohten Aufhebung des Beschlusses der JAB. doch nicht Ernst war, denn sonst hätte es bei der jetzt erhobenen Beschwerde die Verfügung der JAB. aufheben müssen). Nunmehr erhob der Naschendorfer Pächter Feststellungsklage beim Landgericht Schwerin, „daß die Jagd auf der Hungerstorfer Feldmark ihm zustehe". In den Gründen des Urteils heißt es: „... Ein solcher Anschluß findet nach § 2 JG. nicht ipso jure statt. Allerdings heißt es in § 2 Abs. 1: ‚Die Grundstücke einer Gemeinde bilden in der Regel einen Gemeindejagdbezirk.' Aber den Gemeinden steht es frei, unter gewissen Voraussetzungen auf ihrer Feldmark mehrere Jagdbezirke zu bilden, Teile ihrer Feldmark mit anderen Gemeindefeldmarken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen, oder als Enklave einem Waldjagdbezirk zuzulegen (§ 2 Abs. 2, 4 und 5).

Hiernach ist anzunehmen, daß der Gemeindejagdbezirk erst nach einer Ueberlegung und Entschließung, also durch einen Verwaltungsakt gebildet wird, wie auch § 1 Satz 3 hervorhebt.

Ein Verwaltungsakt, der die Feldmark Hungerstorf an den Jagdbezirk Naschendorf anschließt, liegt aber nicht vor.

Die Entscheidung des Landesverwaltungsrats enthält einen solchen nicht. Diese hebt die von der Gemeinde angefochtene Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums über die Zulegung zum Staatsjagdbezirk auf. Wenn der Landesverwaltungsrat weiter ausgesprochen hat, dem Antrage der Gemeinde, das Bauerngut Hungerstorf dem Jagdbezirk Naschendorf zuzulegen, sei stattzugeben, so kann hierin nur eine Richtlinie für das weitere Verfahren, höchstens aber eine Aenderung der *angefochtenen* Entscheidung des Land-

wirtschaftsministeriums bzw. der JAB. gefunden werden, keinesfalls aber ein Ersatz für den von der beschwerdeführenden Gemeinde selbst vorzunehmenden Verwaltungsakt, durch den die Regelung der Gemeindejagd zu erfolgen hat.

Hiernach ist die im § 2 des Jagdpachtvertrages vorgesehene Bedingung für die Erstreckung der Jagdpacht nicht eingetreten.

Dafür, daß die Gemeinde den Eintritt dieser Bedingung wider Treu und Glauben verhindert hätte, (§ 162 Abs. 1 BGB.) liegt nichts vor. Im Gegenteil, es scheint für die Bildung des zweiten Jagdbezirks der sachliche Grund bestimmend gewesen zu sein, daß beide Feldmarken nicht aneinander grenzen. Vgl. /5/ der Amtsakten.

Allerdings verstieß die Gemeinde durch Bildung des selbständigen Jagdbezirks Hungerstorf, der nur 87 ha groß ist gegen § 2 Abs. 2 des JG., der verlangt, daß jeder Jagdbezirk mindestens 200 ha groß sei. Hieraus erwächst aber dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz nicht. Denn der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Gemeinde auf Innehaltung des JG. Das JG. ist auch kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. für die Jagdpächter, sondern regelt die Jagd lediglich im öffentlichen Interesse ..."

Dieser Entscheidung kann nur ihrem ganzen Inhalt nach zugestimmt werden. Die Gemeinde muß also das betr. Grundstück dem Gemeindejagdbezirk zugelegt haben und dieses muß von der JAB. genehmigt sein, um die im Vertrag vorgesehenen Wirkungen herbeizuführen. Ueber die Frage, ob Zulegung stattgefunden hat oder nicht, entscheiden, wie sich aus Obigem praktisch ergibt, die ordentlichen Gerichte. Zur Begründung der Zulässigkeit der Feststellungsklage heißt es in derselben Entscheidung:

„Die gegen den Beklagten zu 2. — als 1. Beklagter trat die Gemeinde auf, als 2. der Pächter von Hungerstorf — erhobene Feststellungsklage ist prozessual zulässig. Voraussetzung für die Feststellungsklage ist zwar gemäß § 256 ZPO. das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, ein solches ist aber auch gegeben, ohne daß direkte rechtliche Beziehungen zwischen den Parteien bestehen, wenn die Ansprüche beider Parteien auf ein Nutzungsrecht an derselben Sache miteinander kollidieren, und jede Partei in ihrem

angeblichen Recht von der anderen Partei gestört wird, das ist hier der Fall (vgl. Entscheidung des RG. Bd. 41 S. 346)."

Steht fest, daß eine Zulegung oder Ausscheidung stattgefunden hat, so tritt eine entsprechende Erhöhung bzw. Ermäßigung der Jagdpachtsumme ein, über deren Höhe im Streitfall die JAB. entscheidet [1]).

Zu § 2: Unter gesetzlichen Aenderungen des Jagdrechts sind alle Gesetzesbestimmungen zu verstehen, die in die Befugnisse des Jagdberechtigten eingreifen, mit Ausnahme von Bestimmungen, die das Subjekt des Jagdrechts betreffen. Denn, wenn die Gemeinde kraft gesetzlicher Bestimmung das Jagdrecht wieder abgeben müßte, so geht der Pachtvertrag unter aus dem Gesichtspunkt „Kauf bricht Miete und Pacht", darüber unter X.

Als Aenderungen kommen in erster Linie in Betracht: Aenderungen der Schonzeiten. Wenn etwa Rehböcke statt ab 16. Juni erst ab 1. August geschossen werden dürften, so hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung oder Aufhebung des Vertrages. Wenn aber z. B. plötzlich Rehe ganz geschont werden müßten, so wäre das ein Grund für Aufhebung oder mindestens Entschädigung des Pächters, weil die Bestimmung des § 3 des Vertrages, daß eine bestimmte Anzahl Rehe geschossen werden darf, mit der gesetzlichen Bestimmung nicht in Einklang stehen würde.

Die §§ 3—10 enthalten in großer Ausführlichkeit die Pflichten des Pächters. Im wesentlichen sind es folgende:

1. Pflegliche Behandlung der Jagd, insbesondere Innehaltung der Höchstabschußziffern. — § 3. —

2. Die Jagd darf nur durch den Pächter oder durch von ihm angestellte Jäger (oder wie der Vertrag sagt: Jagdschutzbeamte) ausgeübt werden, durch andere nur im Beisein einer der erstgenannten Personen. Die Verpächterin kann in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

Die Person des Jagdschutzbeamten, von denen in einem Jagdbezirk höchstens 3 angestellt werden dürfen gemäß § 6 Abs. 1 JG., bietet zu erheblichen Zweifeln Anlaß.

Nach dem JG. ist zunächst erforderlich, daß sie volljährig sind. Ferner dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Ver-

---

[1]) Vgl. hierzu auch Tabel S. 45 ff.

sagung des Jagdscheins rechtfertigen. Das ist weiter gefaßt als beim Jagdpächter. Jagdscheinberechtigt ist auch der, dem der Jagdschein nur versagt werden *kann,* wenn die Jagdscheinausstellungsbehörde auf Geltendmachung ihres Jagdscheinversagungsrechtes verzichtet. Jagdschutzbeamter kann eine solche Person nicht sein, denn es liegt eine Tatsache vor, die die Versagung des Jagdscheins rechtfertigt.

Das JG. spricht von Jägern, der Vertrag von Jagdschutzbeamten. Da es sich also um einen Beamten handeln muß, ist ein gewisses Auftragsverhältnis zwischen Pächter und Jäger zu fordern, kraft dessen der Pächter dem Jäger übergeordnet ist. Nicht dagegen ist mit *Holstein* [2]) zu fordern, daß der Jäger aus seinem Jägerberuf in erster Linie lebt. Dafür sind nicht genügend Gründe vorhanden, dies zu verlangen. De lege ferenda wäre eine genauere Fassung des Gesetzes in Bezug auf die Jäger wohl angebracht; denn jetzt wird mit dieser Bestimmung viel Unfug getrieben.

Der Verpächterin ist die Anstellung von Jägern mitzuteilen. Ausdrücklich steht das zwar nirgends geschrieben, aber es liegt doch der Verpächterin in erster Linie ob, die Innehaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen. Um zu beurteilen, ob die Jagd auch durch die zuständigen Personen ausgeübt wird, ist Kenntnis von den berechtigten Personen erforderlich. Bezüglich des letzten ist der Landesverwaltungsrat anderer Ansicht [3]).

Vgl. § 4 Abs. 1 des NormV.

3. Die Bestimmungen über Unterpacht und Pachtabstand interessieren erst später — siehe IX —; hier sei nur erwähnt, daß nicht nur der Abstandsvertrag usw. gemäß §§ 4, 5 JG. nichtig sind, wenn die Genehmigung der Verpächterin fehlt; der Pächter verstößt durch einen nichtgenehmigten Pachtabstand und eine solche Unterverpachtung gegen den Vertrag. Durch die Aufführung dieser Bestimmung in § 4 NormV. wird sie für den Jagdpächter zur besonderen Vertragspflicht erhoben. — § 4 Abs. 2. —

---

[2]) S. 158 ff.

[3]) Vgl. Entscheidung v. 21. Dez. 1922 GNr. F II 52592 am Ende, aber ohne Begründung.

4. Pächter ist zur Handhabung des Jagdschutzes verpflichtet gemäß §§ 5 und 6 NormV.

5. §§ 7 und 8 zum Teil normieren die Betretungsbefugnis des Jagdpächters hinsichtlich des Jagdgebietes, bürden ihm vor allem die Verpflichtung auf, etwaigen Flurschaden zu ersetzen.

6. § 8 erlegt dem Pächter die Haftung für Wildschaden auf seinem erpachteten Jagdgebiet auf.

7. § 9 fordert Haftpflichtversicherung des Pächters und der angestellten Jäger und Nachweis gegenüber der Verpächterin, wenn diese sich von der Innehaltung dieser Vertragsbestimmung Ueberzeugung verschaffen will.

8. § 10 normiert den Pachtpreis. Dieser ist an sich konstant für die ganze Pachtzeit. Infolge der Geldentwertung war vielfach eine Umnormierung nötig, die im Streitfall zunächst von den bei den Amtsgerichten gebildeten Pachteinigungsämtern, dann von den Amtsgerichten vorgenommen wurden bzw. noch werden. Als Rechtsgrund für die Umnormierung dient § 242 BGB., wenn schon eine richterliche Entscheidung vorliegt, § 323 ZPO.

Wichtig ist vor allem der Abs. 2 des § 10 NormV., der dem Pächter vor Entrichtung der fälligen Pacht jede Jagdausübung untersagt.

Zu §§ 11, 12 und 14 sollen nähere Ausführungen unter X. — Beendigung der Jagdpacht — gebracht werden.

Nach § 13 sind bei Streitigkeiten, soweit nicht kraft besonderer Bestimmung etwa die JAB. zuständig ist, die ordentlichen Gerichte zuständig, und zwar ausschließlich das für die Verpächterin zuständige.

Gemäß § 15 hat der Pächter die gesetzlichen Stempelkosten für den doppelt auszufertigenden Vertrag zu tragen.

Sodann folgen die Unterschriften.

IX.
Abänderungen des Jagdpachtvertrages.

Es sind hier zusammenzufassen, was an Normen gegeben ist, die sich auf *nachträgliche* Parteiabreden beziehen, die also einen gültig geschlossenen Jagdpachtvertrag zur Voraussetzung haben. Die Vorschriften der §§ 4, 5 mit Ausnahme

von § 4 Ziffer 3 JG. beziehen sich auf die Verpachtung, d. h. auf den erstmaligen Abschluß des Vertrages.

Es folgt aber aus der Tatsache, daß ein Vertrag, dem einer der in § 4 JG. aufgestellten Punkte fehlt, nichtig ist, daß auch späterhin eine solche dem Gesetz widersprechende Abmachung in den Vertrag nicht hineingebracht werden kann, daß vielmehr solche nachträgliche Nebenabreden, wenn sie geeignet wären, einen Vertrag von vornherein nichtig zu machen, nichtig sind. Abänderungen, die demnach inhaltlich zulässig sind, müssen aber unter Wahrung der Formen des Hauptvertrages hinzugefügt werden. Es kann der ursprüngliche Vertrag geändert werden, bedarf dann aber neuer Unterschriften und der erneuten Genehmigung durch die JAB., oder es kann ein selbständiger Zusatzvertrag geschlossen werden, der denselben Vorschriften unterliegt, wie der erstmalig geschlossene Hauptvertrag.

Eine Abänderung des Vertrages ist es auch, wenn beim Vorhandensein mehrerer Pächter einer derselben ausscheidet, und wenn beim Vorhandensein nur eines oder zweier Pächter ein dritter hinzutritt. Denn die Verpachtung erfolgt an die mehreren Pächter gemeinschaftlich; wechselt der Bestand der Pächter in der Zahl, so ist die nunmehrige Pächterseite nicht mehr identisch mit der bisherigen. Es ist also eine ausdrückliche Anerkennung des Vertrages durch die neue Pächterseite und die Verpächterin, sowie nochmalige Genehmigung durch die JAB. erforderlich. Einen Fall der gesetzlichen Abänderung des Vertrages hinsichtlich der Pächterseite sieht der § 14 des NormV. vor, indem er besondere Vorschriften für die Sachlage beim Tode eines Pächters gibt. Hierher gehört die Bestimmung, daß beim Vorhandensein mehrerer Pächter beim Tode eines derselben die überlebenden ohne weiteres den Vertrag fortsetzen. In diesem Fall bedarf es keiner Abänderung des Vertrages, sondern nur einer Berichtigung, die nicht den Formen der Abänderung unterliegt.

Außer diesen beiden Fällen des freiwilligen Ausscheidens und dem infolge Todes kann noch der Fall eintreten, daß einer der Pächter schuldhaft den Pachtvertragsbestimmungen zuwiderhandelt oder unfähig wird, Pächter zu sein infolge Verlustes der Jagdscheinberechtigung. Diese Umstände wirken nach § 425 BGB. nur für und gegen den Pächter, in dessen

Person die Tatsachen eintreten. Mithin hat nach §§ 11 bzw. 12 NormV. die Verpächterin das Recht, den Vertrag mit diesem Pächter vorzeitig aufzuheben. Zweifellos tritt dadurch eine Aenderung des Vertrages ein. Und zwar bedarf diese Aenderung der Beobachtung der für Vertragsabänderungen vorgesehenen Formen, da es keine gesetzliche Abänderung des Vertrages ist, sondern eine solche kraft Entschließung einer Partei.

Der Zeitpunkt des Ausscheidens eines Pächters aus dem Vertrage der Verpächterin gegenüber ergibt sich aus dem Datum der Genehmigung der JAB., da diese den Vertragsentwurf erst zum fertigen Vertrag macht; selbstverständlich kann im Abänderungsvertrag ein späterliegendes Datum vorgesehen sein, dann ist dieses maßgebend. In den Fällen des freiwilligen Ausscheidens und dem infolge Todes ist das Datum des Heraustretens aus den internen Beziehungen der Pächter untereinander feststehend, fraglich ist es aber, wenn der Pächter infolge Aufhebung der Vertrages mit ihm durch die Verpächterin ausscheidet. Hier gibt § 426 BGB. die Auslegung. Es steht den „Gesamtschuldnern" untereinander ein Ausgleichsrecht zu. Alle zur Zeit der bestehenden Gesamtschuld fälligen Schulden verteilen sich unter die Gesamtschuldner. Scheidet ein Pächter der Verpächterin gegenüber aus, so ist er dieser gegenüber hinfort nicht mehr gesamtschuldnerisch verpflichtet, ist also kein Gesamtschuldner mehr, braucht also für die Zukunft nicht mehr seinen Anteil zu zahlen. Hat er, wie bei der Jagdpacht im Voraus gezahlt, so wird man ihm ein Rückforderungsrecht gegen seine bisherigen Mitpächter bezüglich seines Anteils für die Zeit nach seinem Ausscheiden nicht zubilligen können, soweit nicht, wenn der ausgeschiedene Alleinpächter gewesen wäre, ein Rückforderungsrecht gegen die Verpächterin bei sofortiger Vertragsaufhebung gegeben ist. Darüber siehe unter X. — Selbstverständlich können die Pächter diesen Fall des Ausscheidens infolge Aufhebung des Vertrages mit einem der Pächter untereinander abweichend regeln.

In allen bisher erwähnten Fällen ist die Abänderung des Vertrages in der Schwebe, so lange die Genehmigung der JAB. noch ungewiß ist. Diese Lage des Abänderungsvertrages ist aber ohne Einfluß auf den ursprünglichen Vertrag. Kommt

der Abänderungsvertrag nicht zustande oder ist er von vornherein nichtig gemäß §§ 4, 5 JG., so bleibt trotzdem der alte Vertrag voll in Geltung.

Besonderheiten gelten aber für folgende Vertragsabänderungen: Pachtabstände und Unterverpachtung. Zunächst unterstehen auch sie den obengenannten allgemeinen Bestimmungen über Vertragsabänderungen. Es kommt aber noch folgendes hinzu:

Beide Abänderungen vollziehen sich zwischen dem Pächter und einem Dritten, können also den ursprünglichen Vertrag nicht direkt ändern, wohl aber praktisch. Insofern ist es berechtigt, auch in diesem Fall von „Abänderung" zu sprechen, da eben die praktische Lage genau so ist, als wenn zunächst von 2 Pächtern A und B der eine, etwa A ausscheidet, dann C hinzutritt und nun B ausscheidet, so daß in beiden Fällen im Endeffekt ein ganz anderer die Jagd ausübt, als im Vertrag vorgesehen.

Pachtabstände und Unterverpachtung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Verpächterin, da diese ja nicht als Partei beim Abänderungsvertrag auftritt. Das Fehlen dieser Genehmigung läßt den Abänderungsvertrag aber nicht nur in der Schwebe sein, sondern macht ihn nichtig gemäß §§ 4, 5 JG. Wenn aber der Pächter ungeachtet der Nichtgenehmigung der Verpächterin einen solchen Abänderungsvertrag schließt, so ist nicht nur dieser nichtig, sondern er macht sich außerdem einer Verfehlung gegen die Vertragsbedingungen schuldig, die evtl. zur sofortigen Aufhebung des Vertrages des ursprünglichen Pächters führen kann. Vgl. hierzu unter X.

Die Rechtsnatur liegt hier ja auch, wie oben schon gesagt, ganz anders als bei den gewöhnlichen Abänderungen des Vertrages. Bei den gewöhnlichen Abänderungen ist stets die Verpächterin als Partei beteiligt, es kann also nie zu einem Kündigungsrecht oder Vertragsaufhebungsrecht der Verpächterin kommen. Hier ist ein solches Recht der Verpächterin sehr wohl begründet, da sie ja nicht Partei des Abänderungsvertrages ist.

Eine Art gesetzlicher Pachtabstand wird im § 14 NormV. festgelegt. Nach dem Tode eines Alleinpächters treten bis zum Ablauf des laufenden Pachtjahres die Erben des Pächters

als Pächter ein. Selbstverständlich bedarf dieser Pachtabstand weder der Genehmigung durch die Verpächterin noch der durch die JAB. Daß im übrigen bei Pachtabstand und Unterverpachtung die JAB. genehmigen muß, erhellt daraus, daß gleichzeitig mit diesen Vorgängen der § 4 NormV. der Abänderung bedarf, da nach dieser Bestimmung nur der ursprüngliche Pächter die Jagd ausüben darf, während nun der Pachtabstandspächter dies will [1]).

X.
Beendigung der Jagdpacht.

Es sind hier nacheinander zu erörtern:

1. Die normale Beendigung.
2. Die vorzeitige, an einen bestimmten Termin gebundene Beendigung.
3. Die sofortige Aufhebung des Vertrages.

Zu 1: Der Jagdpachtvertrag endigt mit dem in ihm als Endpunkt angegebenen Datum. Setzt jedoch der Pächter nach an sich beendigtem Vertrage die Jagdausübung fort, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht der Pächter binnen 14 Tagen nach dem Beginn der fortgesetzten Jagdausübung oder der Verpächter binnen derselben Frist nach Kenntnis von der fortgesetzten Jagdausübung seinen gegenteiligen Willen dem Gegner gegenüber erklärt. Vgl. §§ 568, 581 BGB. Es kommt jedoch noch ein Weiteres speziell Jagdpachtrechtliches hinzu: Hat der Pächter am 1. Juni nach Ablauf des Pachtvertrages für das folgende Jahr noch nichts bezahlt, so ist er nach § 10 Abs. 2 NormV. nicht berechtigt zur Jagdausübung. Wenn er die Jagd trotzdem ausübt, so verletzt er damit eine Vertragspflicht. Das Ergebnis bezüglich des Jagdpachtvertrages ist demnach folgendes: Es ist eine stillschweigende Verlängerung des Jagdpachtvertrages auf unbestimmte Zeit durch fortgesetzte Jagdausübung möglich, wenn eine der Parteien nicht fristgerecht ihren gegenteiligen Willen kundgeben sollte. Aber, wenn der fortsetzende Pächter nicht vor Ausübung der weiteren Jagd

[1]) Vgl. zu dem ganzen Recht bezüglich Pachtabstand und Unterverpachtung auch Tabel S. 51 ff. und S. 42.

die Pachtvorauszahlung erbracht hat, hat die Gemeinde gemäß §§ 10 Abs. 2, 11 NormV. das Recht auf sofortige Aufhebung des Vertrages.

Zu 2: Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a) Der erste ist unter 1 bereits angeführt worden. Der stillschweigend fortgesetzte Vertrag gilt als für unbestimmte Zeit verlängert. Dieser unbestimmten Zeit kann durch Kündigung ein Ziel gesetzt werden. Diese Kündigung kann aber nur auf den Schluß eines Pachtjahres erfolgen und muß spätestens am ersten Werktag des Dezember geschehen, der dem gewollten Schlußtermin, einem 31. Mai, vorangeht. Vgl. § 595 BGB.

b) Der zweite Fall ist auch schon berührt worden — oben VII. unter 5 —: Ein auf länger als 30 Jahre abgeschlossener Vertrag kann nach Ablauf des 30. Jahres unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist — eine Kündigung ist nur auf den Schluß des Pachtjahres möglich — gekündigt werden.

c) Wenn der Pächter — unter der Voraussetzung, daß er Alleinpächter ist — stirbt, erlischt der Vertrag ohne Kündigung am 31. Mai, der auf den Zeitpunkt des Todes des Pächters folgt. — § 14 NormV. —

d) Wenn der Pächter Konkurs macht, so kann die Verpächterin vom Vertrage zurücktreten, wenn der Jagdpachtvertrag noch nicht in Kraft ist. Ist dagegen der Jagdpachtvertrag schon tatsächlich in Kraft, hat also der Jagdpächter bereits die Befugnis, die Grundstücke zu betreten zwecks Jagens und Hegens, so kann die Verpächterin, aber auch der Konkursverwalter des Pächters den Vertrag kündigen. Kündigungsfrist ist die gesetzliche, also vom ersten Werktag des Dezembers spätestens, Ende ist dann der hierauf folgende 31. Mai. Kündigt aber der Konkursverwalter, so kann die Verpächterin Schadensersatz wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages verlangen. Vgl. §§ 19, 20 KO. und § 595 BGB.

Der umgekehrte Fall, daß Verpächterin in Konkurs gerät, soll als praktisch nicht vorkommend außer Betracht bleiben [1]).

[1]) Es sei hierzu und überhaupt bezüglich der Frage des Konkurses in seinem Einfluß auf den Jagdpachtvertrag auf die sehr ausführlichen Bemerkungen von Tabel S. 49 hingewiesen.

e) Ein weiterer Aufhebungsanspruch besteht auf Grund des § 2 NormV. bei gesetzlichen Aenderungen des Jagdrechts, die mit dem Vertragsinhalt nicht in Einklang stehen. Dieser Aufhebungsanspruch besteht aber nicht als solcher mit sofortiger Wirkung, sondern nach § 595 Abs. 2 BGB. nur auf Schluß eines Pachtjahrs unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist; da der NormV. in §§ 11, 12 ausführlich die Gründe für das sofortige Aufhebungsrecht anführt, sind alle anderen Aufhebungsgründe nicht geeignet, zu sofortiger Beendigung zu führen.

Dieses Aufhebungsrecht ist alternativ zu einem Entschädigungsanspruch gegeben. Dieser Entschädigungsanspruch stellt sich dar als der nach § 323 Abs. 1 am Ende BGB. bei teilweiser Unmöglichkeit, die keine der Parteien zu vertreten hat, gegebene Anspruch auf Minderung gemäß §§ 472, 473 BGB.

Zu 3: Ein sofortiges Aufhebungsrecht gibt der NormV. in seinen §§ 11, 12. Im wesentlichen fallen die Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag, wie § 12 sie erwähnt, auch bereits unter die des § 11; nur § 12 gibt für einzelne besonders schwere Verfehlungen noch weitergehende Bestimmungen als § 11.

Voraussetzungen für die sofortige Aufhebung sind einmal Entziehung des Jagdscheins oder grobe Verfehlungen gegen die Vertragsbedingungen. Es müssen daher die einzelnen Vertragspflichten des Pächters dahingehend einer Prüfung unterzogen werden, ob ihre Nichtbeachtung sich als eine „grobe" Verfehlung gegen den Vertrag darstellt. Dies kann mitunter sehr zweifelhaft sein.

Unbedingt grobe Verstöße gegen den Jagdpachtvertrag sind folgende:

a) Verstöße gegen § 2 Abs. 2 (Schonzeiten) gemäß ausdrücklicher Bestimmung in § 12 NormV.

b) Verstöße gegen § 3 NormV., also insbesondere Ueberschreiten der Abschußzahlen und eine nichtpflegliche Ausübung der Jagd, insbesondere ein Zuwiderhandeln gegen die im einzelnen dort genannten Anordnungen — etwa Schießen von Rehen mit Schrot, Schießen von Schwänen usw. — ebenfalls gemäß ausdrücklicher Bestimmung in § 12 NormV.

c) Verstöße gegen § 4 NormV., also insbesondere Zulassen der Jagdausübung durch einen beliebigen Dritten ohne Begleitung des Pächters oder angestellten Jägers seitens des Pächters. Ferner die ungenehmigte Vornahme eines Pachtabstandes oder einer Unterverpachtung. Denn beide Bestimmungen sind gegeben, um eine geregelte Kontrolle über die Innehaltung des Jagdpachtvertrages bezüglich der zuständigen Personen zu ermöglichen.

d) Verstöße gegen § 10 NormV. Diese können sich darstellen einmal als Nichtzahlung der fälligen Pacht und vor allem als Ausübung der Jagd trotz nichtgezahlter Pacht. Jedoch ist es bezüglich der Nichtzahlung zweifelhaft, ob das als grobe Verfehlung aufzufassen ist, die zu sofortiger Aufhebung berechtigt, oder ob nicht die etwas mildere Vorschrift der §§ 554, 581 BGB. zur Anwendung kommt, wonach Verzug des Pächters in Bezug auf 2 aufeinander folgende Pachtzahlungen zu fordern ist. Diese letztere Ansicht wird von *Tabel*[2]) vertreten, aber wohl ohne die Frage zu untersuchen, ob nicht schon ein einmaliger Verzug eine „grobe" Verfehlung darstellt, die schon zur sofortigen Aufhebung führen kann. Es muß aber entschieden der anfangs im Text vertretenen Ansicht der Vorzug gegeben werden, da die Raten der Pacht immer nur einmal im Jahr fällig sind, also die Annahme der *Tabelschen* Ansicht die Aufhebungsmöglichkeit wegen Nichtzahlung der Pacht zu einer praktisch nicht recht brauchbaren machen würde.

f) Zweifelhaft kann man sein, ob die Nichtversicherung in einer Haftpflichtversicherung ein sofortiger Aufhebungsgrund ist, es ist aber anzunehmen, denn sonst wäre diese Bestimmung kaum in den Vertrag aufgenommen worden: die öffentliche Ordnung fordert die Beachtung der Bestimmung, damit bei einem etwa vom Pächter verursachten Unfall schließlich wenigstens in Geld wieder gutgemacht werden kann.

Als nichtgrobe Verfehlungen sind anzusehen Verletzungen der §§ 5—8 NormV., da hier andere Sicherungen gegeben sind. Anzeigen wegen Jagdfrevels usw. kann die Verpächterin ebenfalls machen, ist also nicht auf die Hand-

---

[2]) S. 39.

lungen des Pächters beschränkt. Maßnahmen gegen die wilden Kaninchen behält § 6 ausdrücklich der Verpächterin vor, da sie scheinbar mit der Nichtbeachtung der Vorschrift rechnet und sich daher sichert, kann nicht geschlossen werden, daß bei Nichtbeachtung die Gemeinde wahlweise zur sofortigen Aufhebung des Vertrages und zur Vornahme der für sich vorbehaltenen Maßnahmen berechtigt ist. Folgerungen aus § 7 NormV. (Flurschaden) regelt § 8 daselbst ausführlich, so daß kein Bedürfnis besteht, die Anrichtung von Flurschaden außerdem noch als sofortigen Vertragsaufhebungsgrund anzusehen.

Grundsätzlich ist der im Voraus gezahlte Pachtpreis für die Zeit nach dem Aufhebungstermin bis zum Endtermin der geleisteten Zahlung zurückzuerstatten. Das folgt aus der Bestimmung des § 12 NormV., der eine Nichtzurückzahlung für die in ihm genannten Fälle vorsieht; argumentum e contrario. Also findet eine Rückzahlung nicht statt bei Verletzung der §§ 2 Abs. 2 und 3. NormV.; gleichzeitig ist in diesen Fällen noch eine besonders geartete Regelung des Schadensersatzanspruches wegen des zu Unrecht erlegten Wildes vorgesehen, nämlich Forsttaxe. Bemerkt sei, daß diese Sondererhebung heute nutzlos ist, da es eine Forsttaxe nicht mehr gibt; die Taxe, die vorhanden ist, überläßt den Forstbeamten Wild zu bedeutend herabgesetzten Preisen, hat aber im freien Verkehr keine Anwendung; dort gilt vielmehr der Marktpreis. Da mithin die Forsttaxe durch den Marktpreis ersetzt ist, muß dieser auch für den Schadensersatz aus § 12 NormV. Anwendung finden. Unter diesen Umständen ist aber die Regelung des § 12 nichts Besonderes mehr.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu untersuchen, was das Schicksal des Jagdpachtvertrages ist, wenn die Gemeinde das Jagdrecht ganz verliert, sei es etwa durch eine allgemeine gesetzliche Neuregelung, sei es wegen Eintritts der auflösenden Bedingungen. Der Grundsatz „Kauf bricht Miete nicht" gilt nur für Grundstückspacht, nicht für andere Pacht. Daß Gegenstand des Jagdpachtvertrages aber nicht das Grundstück ist, ist oben zur Genüge festgestellt worden. Mithin ist der Jagdpachtvertrag gegenstandslos mit dem Augenblick, da der Verpächter das Jagdrecht nicht mehr hat. Der Nachfolger im Jagdrecht tritt

nicht in die Verpflichtungen der bisherigen Verpächterin ein. Dieser ist infolge eines von ihr zu vertretenden Umstandes die Leistung unmöglich geworden, sie kann nicht mehr erfüllen. Dann hat der Pächter die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 325 BGB. Also formell mag der Vertrag bestehen bleiben, ändert sich aber in einen Schadensersatzanspruch um, praktisch ist er damit als Jagdpachtvertrag erledigt. Der neue Jagdberechtigte hat das volle Verfügungsrecht über die Jagd.

XI.

Pfandrecht und Jagdpachtvertrag.

Zweifellos ist die Forderung der Gemeinde aus dem Jagdpachtvertrag, gerichtet auf eine regelmäßig wiederkehrende Geldsumme, pfändbar; denn diese Forderung als Geldforderung ist gemäß § 399 BGB. abtretbar. Vgl. § 851 ZPO.

Nicht pfändbar dagegen erscheint das Recht des Pächters aus dem Jagdpachtvertrag. Nach § 857 Abs. 3 ZPO. kann Pfändung eines unveräußerlichen Rechtes nur stattfinden, wenn die Ausübung des Rechtes übertragbar ist. Nach § 4 NormV. darf aber nur der Pächter bzw. die von ihm angestellten Jäger die Jagd ausüben, nicht jeder beliebige Dritte, dem etwa das Gericht gemäß § 857 Abs. 4 ZPO. die Verwaltung des Rechtes übertragen würde. Aus dem Grunde will *Tabel* [1]) die Pfändbarkeit verneinen. Es bliebe jedoch zu überlegen, ob nicht mit Genehmigung der Verpächterin und der JAB. eine solche gerichtliche Verwaltung als eine Art Unterpacht stattfinden könnte. § 857 Abs. 4 ZPO. gibt durchaus diese Möglichkeit, er überläßt dem Gericht die besonderen Anordnungen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, dieses kann also das obengeschilderte Verfahren einleiten; die Ausübung des Pächterrechts ist zwar nicht frei übertragbar, wohl aber mit Genehmigung der Verpächterin und der JAB.

---

[1]) S. 49 ff.

XII.

Jagdberechtigungen neben dem Recht des Jagdpächters aus dem Jagdpachtvertrag.

Oben unter VIII. zu § 1 ist bereits ausgeführt, daß eine Verpachtung eines Ausschnitts der Jagd, etwa der Hochwildjagd selbständig neben der allgemeinen Jagdverpachtung ausgeschlossen ist. Es muß stets die gesamte Jagd in einem Jagdpachtvertrag verpachtet werden, so daß neben dem Recht des Jagdpächters grundsätzlich keine weiteren Jagdberechtigungen möglich sind.

Zweifelhaft ist, ob die Bekanntmachung des Ministeriums vom 14. November 1918 über Wildabschuß und Wildschadenverhütung noch heute gilt. Aufgehoben ist sie formell nicht. Diese Bekanntmachung gibt jedem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Schwarzwild zu Schaden geht, die Befugnis, dieses Wild zu töten und zu fangen und zwar neben dem Jagdberechtigten; das erlangte Wildpret ist gemäß Ziffer 3 derselben Bekanntmachung an die Kommunalverbände zwecks Fleischversorgung der Bevölkerung abzuliefern. Nach einer früheren Bekanntmachung des Ministeriums vom 31. Juli 1917, die eine VO. des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps enthält, durfte der Grundstückseigentümer das Schwarzwild sogar behalten.

Die Bekanntmachung von 1918 wurde erlassen in der Zeit der Revolution, in der Zeit der größten Not, da das Wildpret an sich ein gesuchtes Nahrungsmittel war und mit allen Mitteln dahin gestrebt werden mußte, den Wildschaden so gering wie möglich werden zu lassen, nicht um des Schadens des Besitzers willen, dieser wurde ja ersetzt, sondern wegen des Ausfalls an Lebensmitteln für die Bevölkerung. Zwar ist die JAB. die Nachfolgerin der damaligen Kommunalverbände, aber nur als Jagdpolizeibehörde, nicht als Volksernährungsbehörde. Eine Behörde, an die das Wildpret heute abgeliefert werden könnte, gibt es nicht mehr. Der Wildschaden wird heute verhütet, nicht in erster Linie um des höheren Ernteertrages willen als wegen der empfindlichen Kosten, so daß ein Bedürfnis für die damalige Bekanntmachung nicht mehr besteht. Aus den angeführten Gründen kann das Nochgelten derselben heute nicht mehr

anerkannt werden, sie hat ihren Zweck erfüllt und ist damit jetzt erledigt. Anderer Ansicht ist *Holstein.* — Als Ergebnis der Untersuchungen ist zu sagen, daß der Pächter einer Gemeindejagd keinerlei Jagdberechtigungen Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer neben sich hat.

XIII.
Das Recht der Landgemeinden, ausnahmsweise die Jagd nicht zu verpachten.

An sich gehört diese Frage nicht in den Rahmen dieser Arbeit, soll aber doch kurz berührt werden wegen des Interesses des Staates an dieser Form der Jagdnutzung. Der Staat rechnet, wie oben ausgeführt, mit den Erträgen aus den Gemeindejagden als einer festen Einnahmequelle, mithin muß er auch grundsätzlich darauf dringen, daß die Vorbedingung seiner Einnahme, die Verpachtung der Jagd, von der Gemeinde geboten wird. Der Staat hat aber trotzdem in Ausnahmefällen zugelassen, daß die Jagd nicht verpachtet wird, sondern entweder völlig ruhen darf oder durch 3 angestellte Jäger der Gemeinde ausgeübt wird. Vgl. § 3 JG. Aber er hat diese Fälle an die Genehmigung der JAB. geknüpft, und zwar entscheidet die JAB. als Vertreterin der Staatsinteressen, also ganz nach Anweisung des Ministeriums. Diese Anweisung ist unter dem 2. Dezember 1919 G. Nr. 34568 ergangen. Darin heißt es: Der Beschuß der Jagd durch angestellte Jäger soll nur in Ausnahmefällen, wenn gewichtige Gründe vorliegen, unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:

1. Die Gemeinde zahlt eine genügende Entschädigung an den Staat für den wegfallenden Anteil an Jagdpacht.
2. Die Genehmigung wird nur auf kurze Zeiträume erteilt.
3. Die Jagd darf nur durch die angestellten Jäger, nicht durch Jagdgäste ausgeübt werden.

Auch beim Ruhenlassen der Jagd ist die Entschädigung des Staates festzusetzen. Anträge auf Beschuß der Jagd

durch angestellte Jäger oder auf Ruhen der Jagd sind nur mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu genehmigen.

Klarer kann die Vertretung der Staatsinteressen durch die JAB. nicht bezeichnet werden. Es ist dies jedenfalls der beste Schluß auf die Richtigkeit der oben im Text vertretenen Auffassung bezüglich des Doppelcharakters der JAB.: Staatsaufsicht und Vertretung direkter Staatsinteressen.

XIV.
Jagdpachtvertragsähnliche Verträge der Landgemeinden.

Die Gemeinde verpachtet nicht immer nur Grund und Boden der Gemeinde betreffendes Jagdrecht, sondern mitunter auch Jagdrecht auf ihr nicht gehörigem bzw. dem Staat gehörigem Boden. Umgekehrt kann die Gemeinde nicht immer ihren ganzen Gemeindebezirk verpachten. Diese Ausgleichungen sind es, die im Folgenden interessieren.

1. Zunächst sollen die Fälle Berücksichtigung finden, in denen die Gemeinden ihren Gemeindebezirk nicht voll verpachten können. Vorweg ist zu bemerken, daß aller Staatsboden zu bestimmten Landgemeinden gehört. So bilden in der Regel Domänen selbständige Landgemeinden. Die Staatsforsten dagegen sind meist unter die herumliegenden Gemeindefeldmarken aufgeteilt. So kann es sein, daß ein Staatsforstrevier etwa zu 6 verschiedenen Gemeindefeldmarken gehört. Der Staat hatte natürlich nicht beabsichtigt auch diese Teile der Gemeindebezirke, die er in eigener Bewirtschaftung hat, den Gemeinden zur Jagdausübung zu überlassen. Besonders trifft das zu für die Staatsforsten, wo ohnehin das genügende Personal zur Ausübung des Schutzes vorhanden ist. Daher heißt es in § 1 JAG., daß das Jagdrecht von den Gemeinden auf ihren Feldmarken nur insoweit erworben werden könne, als es sich nicht um unmittelbaren Staatsbesitz handele.

Außer diesen gesetzlich ausfallenden Gebieten kann es aber des Weiteren sein, daß aus besonderen Gründen auch Teile der Gemeindefeldmark, die nicht unmittelbarer Staatsbesitz sind, ausgeschlossen werden. Hier sind zweierlei Fälle möglich:

a) Grundstücke von weniger als 50 ha Größe, die ganz oder mindestens zu dreiviertel von einem Walde umschlossen sind, der mindestens dreimal so groß ist als das umschlossene Grundstück, sind nach § 2 Abs. 6 JG. dem Waldjagdbezirk auf Antrag gegen Entschädigung zuzulegen. Der Waldjagdbezirk braucht jedoch nicht notwendig Staatsjagdbezirk zu sein, es kann sich mithin auch um Ausgleichung unter Gemeinden handeln.

Hier sind zweierlei Auffassungen denkbar in juristischer Beziehung: Entweder das Jagdrecht auf diesen „Enklaven" geht zunächst auf die Gemeinde über, es folgt alsdann eine Art Zwangsverpachtung an den Jagdberechtigten des Waldjagdbezirks. Dann ist die vom Waldjagdbezirk gezahlte Entschädigung als Pacht aufzufassen, und von der Pachtaufkunft hat der Staat die Hälfte zu beanspruchen.

Oder das Jagdrecht geht gegen Entschädigung an den Waldjagdbezirk über, so daß für ein Pachtverhältnis kein Raum ist. Dann gebührt dem Staat von der Entschädigung nichts.

Holstein[1]) folgt der letztgenannten Ansicht. Er sagt, das Gesetz spreche von Entschädigung und nicht von Pacht. Das ist zwar richtig, aber doch muß der erstgenannten Ansicht, daß es sich um eine Art Pacht handelt, der Vorzug gegeben werden. Die Holsteinsche Ansicht läßt sich sehr gut durchführen, wenn der Waldjagdbezirk ein Staatsjagdbezirk ist. Dann wickelt sich die Sache nach seiner Meinung folgendermaßen ab: Der Jagdpachtwert der Enklave wird berechnet, davon die Hälfte genommen, und das soll die Entschädigung sein. Da der Staat nur die Hälfte des Verpachtungswertes zahlt, ist sein Anspruch auf die halbe Pachtaufkunft selbstverständlich nicht mehr gerechtfertigt. *Holstein* hat aber nicht beachtet, daß die Enklavenbildung auch möglich ist, wenn der Waldjagdbezirk kein Staatsjagdbezirk ist. Dann würde sich nach seiner Theorie folgendes Bild ergeben: Der Waldjagdbezirk zahlt die Hälfte des Pachtwertes an den Gemeindejagdbezirk, der die Enklave hergibt; ein unbilliges Ergebnis; denn der Staat würde von dieser Entschädigung nichts erhalten, und die Gemeinde, die die

[1]) S. 147 ff.

Enklave hergibt, würde von der anderen Gemeinde, zu der sie keine Rechtsbeziehungen wie zum Staat hat, nur den halben Pachtwert ohne ersichtlichen Rechtsgrund bekommen. Und für den Fall, daß die Entschädigung in diesem Fall in doppelter Höhe, also der volle Pachtwert, gezahlt würde, müßte plötzlich die Entschädigung doch als Pacht gelten, da es dem Staat gegenüber ungerechtfertigt wäre, daß die Gemeinde bei den als Enklaven hergegebenen Grundstücken den vollen Erlös behielte. Weil aber von einer „Entschädigung" dem Staat die Hälfte nicht zusteht, müßte sie, um das gewünschte Ergebnis herbeizuführen, als Pacht angesehen werden, da sonst der Staat nicht zu seinem Recht käme. Vom Waldjagdbezirk kann selbstverständlich von der Gesamtpachtaufkunft, in der ja die Aufkunft für die Enklave enthalten ist, zur Berechnung des Staatsanteils der volle für die Enklave gezahlte Preis in Abzug gebracht werden, denn das ist ja nicht Pachtaufkunft.

Nach dem Gesagten muß der von *Holstein* bekämpften Ansicht des Ministeriums beigepflichtet werden, daß die Entschädigung den vollen Pachtwert zeigen muß, also die Enklavenüberlassung eine Art Pacht ist, von welcher der Staat die Hälfte bekommt. Selbstverständlich wird, wenn der Waldjagdbezirk ein Staatsjagdbezirk ist, dieser die ihm gebührende Hälfte vor seiner Entschädigungszahlung abziehen und nicht erst einen Betrag zahlen, um ihn sich sofort wiedergeben zu lassen. Doch ändert das an der juristischen Konstruktion der Entschädigung nichts.

b) Es können Grundstücke einer Gemeindefeldmark vorhanden sein, die von dem Hauptkomplex derselben völlig getrennt liegen und nicht 50 ha groß sind, an einem Walde liegen, aber nicht mindestens zu dreiviertel von diesem umschlossen sind. Enklaven können das nicht sein, diese Grundstücke werden „Trennstücke" genannt. Das Gesetz sagt über diese Trennstücke nichts, wohl aber das JAG. § 3. Nach dem oben Gesagten können Grundstücke unter 50 ha einen selbständigen Jagdbezirk nicht bilden, wohl aber können sie mit einer anderen Feldmark zusammen, auch wenn sie getrennt liegen, einen Jagdbezirk bilden. Diese Jagdbezirksbildung bedarf aber der Genehmigung der JAB. Diese wird im Interesse der Erhaltung der Staatseinnahmen eine solche Jagd-

bezirksbildung kaum genehmigen, da, je kleiner der Bezirk, desto gefährdeter das Wild. Es käme ja auch praktisch darauf hinaus, daß es Jagdbezirke unter 50 ha gäbe. Wenn die JAB. die Zulegung eines solchen Trennstücks zum Hauptgemeindejagdbezirk nicht bewilligt, dann liegt nichts im Wege, dieses Trennstück, um es überhaupt jagdlich zu nutzen, wie eine Enklave zu behandeln. Voraussetzung bleibt aber, daß der angrenzende Waldjagdbezirk mindestens die dreifache Größe des Trennstücks hat. Bezüglich der Entschädigung gilt das zu den Enklaven Gesagte.

Eine weitere Ausgleichung unter Gemeinden sieht § 5 JAG. vor im Fall der Errichtung von Wildzäunen. Einzelheiten siehe im Gesetz. Die juristische Behandlung ist wie die der Enklaven [2]).

Eine Aenderung der Jagdbezirke nach Ablauf der Pachtperiode, also meist 1926, in Bezug auf die Enklaven, etwa, daß ein enklavefähiges Grundstück vom Waldjagdbezirk erst dann begehrt wird, oder daß der Waldjagdbezirk eine Enklave nicht mehr haben will, ist selbstverständlich möglich, und zwar unabhängig von der Zustimmung der Gemeinde, zu deren Bezirk die Enklave gehört. Es ist dies ja ein Anspruch, über dessen Ausübung nicht die Gemeinde, sondern der Waldjagdbezirksberechtigte entscheidet. Diese genannte Aenderung der Gemeindejagdbezirke ist die einzige, die bezüglich von nicht im unmittelbaren Staatsbesitz stehenden Gemeindegrundflächen ohne Zustimmung der Gemeinde möglich ist, da die Gemeinde die Jagdbezirke bildet, die JAB. sie nur genehmigt [3]).

2. Umgekehrt kann die Gemeinde aber mitunter auch Flächen mitverpachten, die in unmittelbarem Staatsbesitz stehen. Nach § 3 JAG. ist hierfür aber Voraussetzung, daß es sich um *kleine* Flächen handelt. Was unter kleinen Flächen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Der Schlußsatz des § 3 JAG. gibt aber die Grundlage für die im JG. enthaltene Regelung der Enklavenbildung, aber ausdrücklich nur die

---

[2]) Vgl. zu den ganzen Ausführungen Holstein S. 147 ff., insbesondere S. 150 und 151.

[3]) Vgl. die Verfügung des Landwirtschaftsministeriums v. 29. Nov. 1924 GNr. II/38012, die obige Ansicht bestätigt.

Grundlage. Aber immerhin kann die daraufhin bezüglich der Enklaven gegebene Bestimmung auch hier zur Auslegung herangezogen werden, ebenso wie diese Bestimmung für die Behandlung der Trennstücke berücksichtigt werden muß, obwohl sie keine direkte Regelung ist, sondern diese ausdrücklich dem JG. überläßt. Es mag also auch hier der Grundsatz gelten, daß nur bis zur Größe von 50 ha § 3 JAG. Anwendung finden kann.

Nicht in unmittelbarem Staatsbesitz stehen nach ausdrücklicher Bestimmung des Ministeriums vom 3. Februar 1920 G. Nr. 3787 Schulzenkompetenzen, Kirchen- und Pfarrländereien usw., soweit sie nicht das gewöhnliche Maß übersteigen. Diese gehören, wie bereits oben unter III. am Anfang auseinandergesetzt wurde, zum Gemeindejagdbezirk, werden also wie die übrigen Grundstücke der Gemeinde behandelt. Die kleinen Flächen staatlichen Besitzes werden dagegen, wie auch *Holstein* [4]) annimmt, nur gegen Entschädigung hergegeben. Die Praxis und das Ministerium [5]) lassen als Entschädigung den vollen Pachtwert eintreten, und das mit Recht: die Gemeinde „pachtet" diese Flächen vom Staat. Es gebührt mithin dem Staat hierfür die gesamte erzielte Pacht. Nach dem Rundschreiben des Ministeriums vom 29. November 1924 G. Nr. II/38 012 sollen diese Flächen auch nach Ablauf der Pachtperiode grundsätzlich der Gemeinde verbleiben.

XV.

Schlußbetrachtung.

Beim Rückblick auf die obigen Ausführungen ist es wohl angebracht, einige kritische Bemerkungen zum Gesamtbild zu machen. Das, was nicht befriedigen kann, ist die große Zerstreutheit bezüglich der einschlägigen Gesetze. Man hat nicht ein Gesetz, das maßgebend ist, sondern man muß suchen in alten Gesetzen, z. T. noch aus dem vorigen Jahrhundert. Manches, vor allem Grundsätzliches über das Jagdrecht muß

---

[4]) S. 137.

[5]) Vgl. Verfügung v. 22. Jan. 1921 GNr. 361 II a.

aus eigener Ueberlegung gefunden werden. Da wäre eine Neufassung des gesamten Gesetzesmaterials, nicht nur desjenigen, das sich auf die Jagd der ehemals domanialen Gemeinden bezieht, durchaus angebracht.

Doch das sind Mängel formeller Art. Sie spielen eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund steht die materielle Prüfung des Rechts. Und da sei hier festgestellt, daß unter Zugrundelegung der Ansicht, daß der das ganze Jagdpachtrecht beherrschende Grundsatz richtig ist, neben wenigen im Text bereits gerügten Mängeln ein Anlaß zu einer Reform des Rechts nicht im mindesten vorliegt.

Wer dagegen meint, es sei nicht gerechtfertigt, daß die Gemeinden überhaupt das Jagdrecht haben und daß der Staat aus den Gemeindejagden Einnahmen erziele, der mag gegen die Gesetzgebung Sturm laufen. Es erscheint aber zum mindesten fraglich, wenn nicht sogar ausgeschlossen, eine Neuregelung, die allen Wünschen in höherem Maße gerecht wird als die jetzt geltende, zu bringen.

Nachdem nunmehr die juristische Betrachtung abgeschlossen ist, mag es noch interessieren, welche Bedeutung praktisch das soeben behandelte Thema hat. Einige Zahlen mögen hier zur Erläuterung dienen:

Das Land Mecklenburg-Schwerin umfaßt ein Gebiet von		1 312 690 ha
davon Ritterschaft		557 000 ha
	bleibt	755 690 ha
Stadtgebiet		152 000 ha
	bleibt	603 690 ha

welche auf das Domanium einschließlich der Klöster entfallen, also das spezielle Anwendungsgebiet des Themas bilden. Von diesen 603 690 ha gehen aber noch ab die Flächen, die im unmittelbaren Staatsbesitz stehen, mit

126 000 ha Staatsforsten und
54 000 ha Domänen

180 000 ha, so daß praktisch rund 420 000 ha nach den obengenannten Bestimmungen verpachtet sind, wozu noch einige wenige Städte hinzukommen, da die große Mehrzahl der Städte bereits vor Erlaß des JAG. das Jagdrecht besaß.

Diese 420 000 ha werden von rund 600 Landgemeinden Mecklenburg-Schwerins gebildet, in welcher Zahl allerdings die Gemeinden des Klostergebietes nicht enthalten sind, ebenso nicht die Städte, die das Jagdrecht auf Grund des JAG. erworben haben. Berücksichtigt man ferner, daß eine Reihe von Gemeinden mehrere Jagdbezirke gebildet hat, so kommt man zu dem Ergebnis, daß wenigstens 800 Jagdpachtverträge nach dem oben beschriebenen Recht in Mecklenburg-Schwerin in Geltung sind auf einem Gebiet, das etwa den dritten Teil des ganzen Landes ausmacht [1]).

---

[1]) Bezüglich der statistischen Angaben vgl. Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Wirtschaftsergebnisse der Meckl.-Schwer. Staatsforsten für den Jahrgang 1922 bis 1923. Ferner Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, S. 3, 5 und 8.

Anhang.

1. Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts. Vom 14. November 1919 (Reg. Bl. S. 955).

§ 1.

Den Gemeinden des Domaniums steht es frei, unter den in § 2 gegebenen Bedingungen, das bisher landesherrliche Jagdrecht auf ihren Feldmarken zu erwerben, soweit diese nicht unmittelbarer Staatsbesitz (Staatsforsten, Staatsdomänen usw.) sind.

Das gleiche Recht wird den Städten für ihre Feldmarken eingeräumt, soweit die Jagd bisher ganz oder teilweise der Landesherrschaft vorbehalten war.

Das Gebiet der Klöster zu Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum Heiligen Kreuz zu Rostock ist dem domanialen Gebiet entsprechend zu behandeln.

§ 2.

Die Gemeinden des Domaniums erhalten das Jagdrecht auf Antrag unentgeltlich, jedoch mit der Auflage, daß sie die Jagd bestmöglich meistbietend verpachten und von dem Pachtaufkommen die Hälfte an die Staatskasse abführen.

Die Gemeinden sind nicht unbedingt verpflichtet, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Für die Städte gilt dasselbe; erwerben sie nur einen Teil des Jagdrechts neu, so haben sie auch nur die Hälfte des entsprechenden Anteils der Pachtaufkunft abzuführen.

Der Wert der Jagd wird Gemeinden und Städten bei einer Ausstattung mit staatlichen Mitteln in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Auf kleinen Flächen staatlichen Besitzes, die vom Gemeindejagdbezirk ganz oder fast ganz umgeben sind, wie Torfmooren, Reservaten und Dienstland, soll die Jagd auf Antrag der Gemeinde mitüberlassen werden. Kleinere zum Gemeindebezirk gehörige Flächen, die im Staatsjagdgebiet oder als Trennstücke gesondert am Staatsjagdgebiet liegen, verbleiben nach näherer Bestimmung des Jagdgesetzes der staatlichen Jagdausübung.

§ 4.

Für die Ordnung des Jagdwesens ist das Jagdgesetz vom (14. 11. 1919, jetzt:) 9. 12. 1920 maßgebend.

§ 5.

Will eine jagdberechtigte Gemeinde einen Wildzaun errichten, so kann sie beanspruchen, daß vorspringende kleinere Gebietsteile einer Nachbargemeinde und herausspringende kleinere Gebietsteile der eigenen Gemeinde durch den Zaun abgeschnitten werden und die Jagd auf ihnen gegen Vergütung ausgetauscht wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Errichtung des Zauns wirtschaftlich notwendig ist, daß die Führung des Zauns auf der Grenze unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, und daß der Zaun die Feldbestellung nicht wesentlich behindert. Kommt eine Einigung zwischen den Gemeinden nicht zustande, so entscheidet die Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6.

Anträge auf Erwerb des Jagdrechts sind an die zuständigen Verwaltungsbehörden (bis auf weiteres die Amtsforstbehörden) zu richten. Wenn nicht die Gemeinde die Jagd bis zum 1. Mai 1920 erworben hat, so kann der Staat jeweils für die nächsten 6 Jahre über die Jagd verfügen.

§ 7.

Für alle Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Beschwerde führt an das Landwirtschaftsministerium. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums ist die Berufung an den Landesverwaltungsrat zulässig.

2. Jagdgesetz vom 9. Dezember 1920.

I. Jagdbezirke.

§ 1.

Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden in Jagdbezirken. Die Jagdbezirke sind Staats- oder Gemeindejagdbezirke. Die Bildung der Gemeindejagdbezirke unterliegt der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 2.

Die Grundstücke einer Gemeinde bilden in der Regel einen Gemeindejagdbezirk.

Die Bildung mehrerer Jagdbezirke auf einer Gemeindefeldmark ist zulässig, wenn jeder Jagdbezirk mindestens 200 ha groß ist; die Genehmigung hierzu darf nicht versagt werden.

Eisenbahnen, Kunststraßen, Wege, Kanäle und Wasserläufe mit Zubehörflächen gehören zum Gemeindejagdbezirk.

Land- und forstwirtschaftlich benutzbare Grundstücke, die im Staatsbesitz stehen, gehören nicht zum Gemeindejagdbezirk, soweit die Jagd auf ihnen nicht nach § 2 des Gesetzes über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechtes der benachbarten Gemeinde überlassen ist.

Gemeinden können ihre Gemeindefeldmark oder Teile derselben mit einer oder mehreren anderen Gemeindefeldmarken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen.

Ganz oder mindestens zu dreiviertel vom Walde umschlossene Grundstücke unter 50 ha Größe sind auf Antrag dem Waldjagdbezirk gegen Entschädigung zuzulegen. Voraussetzung ist, daß der Wald mindestens die dreifache Größe des umschlossenen Grundstücks hat und einen einzigen Jagdbezirk bildet.

§ 3.

Die Jagd in einem Gemeindejagdbezirk wird durch Verpachtung genutzt. Mit Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde kann die Gemeinde die Jagd auch ruhen oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Gemeindevorstandes jederzeit widerruflich. Die Jagd darf nicht ruhen, wenn ein Grundbesitzer dagegen Einspruch erhebt. [1])

§ 4.

Für die Verpachtung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen.
2. Die Jagd in einem Jagdbezirk soll an nicht mehr als drei Personen und an diese nur gemeinschaftlich verpachtet werden.
3. Pachtabstände und Unterverpachtungen bedürfen der Genehmigung des Verpächters.
4. Die Pachtzeit soll mindestens sechs Jahre betragen.
5. Als Jagdpächter sind nur jagdscheinberechtigte Personen zuzulassen.
6. Für den Abschluß des Pachtvertrages ist der anliegende Vordruck zu benutzen.

Von den Bestimmungen dieses Vordruckes kann mit Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde Abstand genommen werden.

---

[1]) Die Verpachtung und eine Abänderung des Pachtvertrages bedürfen der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Pachtvertrag gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder das Gesetz v. 14. Nov. 1919 (Reg.-Bl. S. 995) über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechtes verstößt. (Änderung v. 22. 12. 1923.)

§ 5.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Zuständig zur Entscheidung ist die Jagdaufsichtsbehörde. Sie ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Nichtigkeit eingeleiteten Verfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen.

§ 6.

Den Jagdpächtern ist die Anstellung von Jägern gestattet. In einem Jagdbezirke dürfen höchstens drei Jäger angestellt werden.

Als Jäger dürfen nur großjährige Personen angestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheines rechtfertigen.

§ 7.

Der im unmittelbaren Staatsbesitz befindliche Grund und Boden einschließlich der Gewässer wird in Staatsjagdbezirke eingeteilt, soweit die Jagd nicht benachbarten Gemeinden überlassen oder Gemeindejagdbezirken zugelegt ist.

II. Jagdabgabe.

§ 8.

1. Jagdberechtigte, im Falle der Verpachtung der Jagd Jagdpächter, haben am 1. Juli jeden Jahres an die Hauptstaatskasse eine Jagdabgabe zu entrichten.

Die Jagdabgabe beträgt:

für Jagdbezirke bis	200 ha	. . . . .	20 ℳ
„ „ „	300 ha	. . . . .	30 ℳ
„ „ „	500 ha	. . . . .	60 ℳ
„ „ „	700 ha	. . . . .	200 ℳ
„ „ „	1000 ha	. . . . .	400 ℳ

Für jede weiteren angefangenen 500 ha wird ein Zuschlag von 200 ℳ erhoben.

Bei geringwertigen Jagden auf Seen von über 200 ha Größe kann die Jagdaufsichtsbehörde auf Antrag die Jagdabgabe nach Lage des Falles bis auf ein Viertel der angeführten Sätze ermäßigen.

2. Der Flächeninhalt mehrerer in einer Hand befindlicher in Mecklenburg-Schwerin belegener Jagdbezirke wird zur Bemessung der Jagdabgabe zusammengerechnet.

3. Mehrere Jagdberechtigte oder Jagdpächter desselben Jagdbezirkes haften für die Jagdabgabe als Gesamtschuldner.

4. Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sind verpflichtet,

sich unaufgefordert mit einem Antrage auf Feststellung und Erhebung der Jagdabgabe an dasjenige Amt zu wenden, in dessen Bereich ihr Jagdbezirk belegen ist. Für das Gebiet der kreisfreien Städte tritt an Stelle des Amtes der Rat der Stadtgemeinde. Befinden sich mehrere in Mecklenburg-Schwerin belegene Jagdbezirke in einer Hand, so steht die Auswahl unter den hiernach zuständigen Behörden dem Verpflichteten frei.

Die hiernach zuständigen Behörden haben die Jagdabgabe bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Hauptstaatskasse (Renterei) abzuliefern. Als Ersatz für die ihnen erwachsenden Kosten wird ihnen eine Erhebungsgebühr von 5 vH. der abzuliefernden Jagdabgabe belassen.

III. Jagdscheine.

§ 9.

1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Für die Ausstellung des Jagdscheines sind die Ämter und die Räte der Stadtgemeinden zuständig, und zwar ist diejenige Stelle zuständig, in deren Gebiet der Antragsteller einen Wohnsitz hat oder in deren Gebiet sein Jagdbezirk oder einer seiner Jagdbezirke liegt.

2. Treiber und Jagdhelfer bedürfen keines Jagdscheins, wenn sie keine Schußwaffe bei sich führen.

§ 10.

Der Jagdschein gilt im ganzen Freistaat Mecklenburg-Schwerin. Er wird auf ein Jahr ausgestellt. Personen, die nur vorübergehend die Jagd ausüben wollen, kann ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein ausgestellt werden.

§ 11.

Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 30 ℳ, für einen Jagdschein mit dreitägiger Gültigkeit 10 ℳ. Die ausstellenden Behörden haben die Jagdscheingebühren an die Hauptstaatskasse vierteljährlich nachträglich abzuführen. Als Ersatz für die ihnen erwachsenden Kosten wird ihnen eine Erhebungsgebühr von 5 vH. belassen.

§ 12.

Von der Lösung eines Jagdscheines sind befreit:

1. die Staatsforstbeamten einschließlich der Lehrlinge bei der Ausübung der Jagd auf den Gebieten, auf denen die Jagd dem Staate zusteht;
2. die auf den Forst- und Jagdschutz beeidigten Angestellten und die Lehrlinge im Privatforstdienst bei Ausübung der Jagd in ihren Dienstbezirken.

§ 13.

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.
2. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen.
3. Personen, die in den letzten zehn Jahren wegen Totschlags, Raubes, Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung, Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119, 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt sind. Die Jagdpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14.

Der Jagdschein kann versagt werden Personen, die wegen Jagdvergehens innerhalb der letzten fünf Jahre bestraft sind.

§ 15.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der ausstellenden Behörde bekannt werden, so muß im Falle des § 13 und kann im Falle des § 14 der Jagdschein für ungültig erklärt werden. Eine Rückzahlung der Gebühr findet in der Regel nicht statt.

IV. Behörden.

§ 16.

Jagdaufsichtsbehörde und Jagdpolizeibehörde ist der zuständige Amtsausschuß, dem für diese Zwecke ein oder mehrere Staatsforstbeamte mit beratender Stimme beizuordnen sind. Der Amtsausschuß führt auch die Aufsicht über die Gemeindejagdbezirke unter Oberaufsicht des Landwirtschaftsministeriums. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Jagdaufsichtsbehörde, der Jagdpolizeibehörde und der zur Erteilung des Jagdscheins berufenen Behörden führt an das Landwirtschaftsministerium; sie steht auch den Staatsforstbeamten zu. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums können die Beteiligten bei diesem binnen zwei Wochen vorstellig werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn das Ministerium dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Über die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn das Ministerium der Vorstellung keine Folge gibt.

V. Strafvorschriften.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ wird bestraft, wer bei Ausübung der Jagd keinen Jagdschein bei sich führt.

§ 18.

Mit Geldstrafe von 60 bis 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer die Jagd ohne den vorgeschriebenen Jagdschein ausübt.

Im Wiederholungsfalle können die mitgeführten Jagdgeräte und Hunde eingezogen werden, mögen sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Strafe kann ebenso wie die aus § 17 zu erkennende durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 19.

Durch die Bestimmungen unter I dieses Gesetzes werden die außer dem früheren landesherrlichen Jagdrecht bestehenden Jagdberechtigungen nicht berührt.

§ 20.

Bis zum Inkrafttreten der Amtsordnung liegen die Feststellung und Erhebung der Jagdabgabe und die Ausstellung der Jagdscheine den Domanialämtern, den Räten der Stadtgemeinden, den Klosterämtern und den für die ritterschaftlichen Bezirke bestellten Kommissaren ob.

Bis dahin werden die in § 16 dem Amtsausschuß zugewiesenen Befugnisse von der zuständigen Kreisbehörde für Volksernährung ausgeübt.

§ 21.

Die Verordnung vom 22. Januar 1859, betreffend die Ausübung der Jagdfolge und des Jagdrechtes, wird aufgehoben.

Anlage zum Jagdgesetz.

Vertrag über die Verpachtung der gesamten Jagd.

§ 1.

Die gesamte Jagd in dem Gemeindejagdbezirk . . . . . der Gemeinde . . . . . wird dem . . . . . vom 1. Juni 19 . . ab auf . . . Jahre, also bis zum 31. Mai 19 . ., zur Ausübung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden besonderen Bedingungen verpachtet.

Der Gemeindejagdbezirk hat eine Flächengröße von . . . ha und umfaßt . . . . . .

Für die vorstehenden Größenangaben wird keine Gewähr geleistet. Sollten im Laufe der Pachtzeit Grundstücke aus dem Gemeindejagdbezirk ausscheiden, so hört die Jagdnutzung des Pächters mit dem Tage des Ausscheidens auf, dagegen erstreckt sich die Jagdnutzung ohne weiteres auf Grundstücke, die während der Pachtzeit dem Gemeindejagdbezirk angeschlossen werden. Im ersten Falle tritt eine angemessene Ermäßigung, im zweiten eine angemessene Erhöhung des Pachtpreises ein, die im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Jagdaufsichtsbehörde festgesetzt wird.

§ 2.

Gesetzliche Änderungen des Jagdrechts begründen weder für den Pächter noch für den Verpächter Ansprüche auf Entschädigung oder Aufhebung des Vertrages, es sei denn, daß die Veränderungen so erheblich sind, daß wesentliche Bestimmungen des Pachtvertrages mit ihnen nicht mehr im Einklang stehen.

Die durch Verordnung vom 15. April 1904, betreffend die Schonzeit des Wildes, vorgeschriebenen Schonzeiten sind folgende:

1. für Rot- und Damwild:
   die Zeit vom 1. März bis 31. Juli,
2. für Rehwild:
   a) für Rehböcke:
      die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juni,
   b) für weibliches Rehwild und Rehkitzen:
      die Zeit vom 16. Januar bis 31. Oktober,
      (Rehkitz heißt das junge Reh im Geburtsjahr und im kommenden Jahre bis zum 30. April.)
3. für Hasen:
   die Zeit vom 1. Februar bis 15. September,
4. für Auer- und Birkhähne:
   die Zeit vom 1. Juni bis 30. September (Hennen sind überhaupt zu schonen),
5. a) für Fasanenhähne:
      die Zeit vom 1. April bis 30. September,
   b) für Fasanenhennen:
      die Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
6. für Feldhühner, Wachteln und die verschiedenen Arten von Brachvögeln:
   die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli,
7. für Trappen und wilde Schwäne (vgl. aber § 3 a. E.):
   die Zeit vom 1. April bis 30. Juni,

8. für Wald- und Wasserschnepfen, d. h. die verschiedenen Bekassinenarten:
die Zeit vom 16. April bis 31. Juli,
9. für wilde Tauben:
die Zeit vom 16. April bis 30. Juni,
10. für Drosseln (Krammetsvögel):
die Zeit vom 1. Januar bis 20. September,
11. für alle Arten von Wildenten:
die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni.

Die Anfangs- und Endtage sind in den Fristen mit eingeschlossen.

§ 3.

Pächter verpflichtet sich, die Jagd nach jeder Richtung hin weidmännisch und pfleglich zu behandeln. Der jährliche Abschuß darf beim Rotwild die Anzahl von . . . Stücken, beim Damwild die Anzahl von . . . Stücken, beim Rehwild die Anzahl von . . . Stücken nicht überschreiten. Rot-, Dam- und Rehwild darf nur mit der Kugel geschossen werden.

Pächter darf die Jagd niemals mit Windhunden oder parforcemäßig hetzenden Hunden ausüben, auch mit Ausnahme von Kaninchen kein eßbares Wild durch irgendeine Art des Fanges erbeuten. Für Sauen sind Saufänge gestattet.

Zur Verhinderung der Ausrottung seltener Vogelarten ist dem Pächter das Erlegen und das Ausnehmen der Eier und Jungen nachstehender Vögel untersagt:

Adler aller Art, Bussarde aller Art, Wanderfalken, Gabelweihen (schwarze und rote), schwarze und weiße Störche, Kraniche, Rohrdommeln, Kolkraben, Blauraken, Kormorane, Schwäne.

§ 4.

Die Jagd auf dem verpachteten Jagdgelände darf nur durch den Pächter selbst oder durch die von ihm angestellten Jagdschutzbeamten ausgeübt werden, durch andere nur in seinem oder des Schutzbeamten Beisein. Ausnahmen hiervon in ganz vereinzelten, durchaus unbedenklichen Fällen zuzulassen, steht zur Entscheidung des Verpächters.

Jede Unterverpachtung und jeder Pachtabstand bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verpächters.

§ 5.

Pächter ist zur Handhabung des Jagdschutzes verpflichtet und hat Zuwiderhandlungen wider die §§ 292, 295 und 368 Nr. 10 und 11 des Strafgesetzbuchs, wider die Verordnung vom 14. Januar 1871, betreffend das Jagdrecht, sowie wider die Verord-

nung vom 15. April 1904, betreffend Schonzeit des Wildes, zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 6.

Pächter ist zur Vertilgung etwa vorhandener wilder Kaninchen und Sauen verpflichtet und hat sich auch die Vertilgung alles der Jagd schädlichen Raubzeuges angelegen sein zu lassen.

Verpächter behält sich das Recht vor, die Vertilgung der wilden Kaninchen selbst, jedoch ohne Feuerwaffen, ausführen zu lassen, wenn die Vertilgungsmaßregeln des Jagdpächters ihm ungenügend erscheinen.

Das Aussetzen nicht einheimischer Wildarten ist ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums verboten. Das Aussetzen wilder Kaninchen ist durch Landesgesetz untersagt.

§ 7.

Pächter darf die Jagd nur unter tunlichster Schonung der Feldfrüchte ausüben. Treib-, Such- und Pürschjagden im hohen Korn und hohem Gras und Klee sind verboten. Treiber dürfen Wiesen und besäte Felder nur bei trockenem oder gefrorenem Boden und letztere auch nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März betreten. In Zuckerrübenfeldern ist die Ausübung der Jagd mit Ausnahme des Abschusses von Rot- und Damwild, Sauen und Rehböcken auf dem Anstande und der Pürsche bis zum 14. September einschließlich verboten.

Ausnahmen von der Bestimmung in Absatz 1 sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung desjenigen gestattet, dem die Ernte gebührt.

§ 8.

Pächter haftet für allen bei Abhaltung von Jagden entstehenden Flurschaden, desgleichen für den auf dem Jagdgelände etwa vorkommenden Wildschaden einschließlich der Feststellungskosten, soweit solcher jetzt und künftig gesetzlich ersatzpflichtig ist.

Der Pächter verpflichtet sich, den Verpächter bei Feststellung des Wildschadens zu vertreten. Will er sich hierbei eines Vertreters bedienen, so hat er dessen Name und Wohnort dem Verpächter zu nennen.

§ 9.

Pächter ist verpflichtet, sich und seine mit der Ausübung der Jagd betrauten Angestellten bei einer leistungsfähigen inländischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht zu versichern und dieses dem Verpächter auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10.

Die jährliche Jagdpacht beträgt . . . . . Mark (in Buchstaben . . . . . Mark). Sie

wird für das erste Pachtjahr bei Unterschrift des Vertrages und für die Folge allemal am 1. Juni vorweg für ein Jahr an die vom Verpächter zu bestimmende Zahlstelle gezahlt.

Vor Entrichtung der Jahrespacht ist Pächter nicht berechtigt, die Jagd auszuüben.

Geschieht die Verpachtung der Jagd an mehrere Pächter gemeinschaftlich, so haften sie für die Erfüllung des Pachtvertrages als Gesamtschuldner.

§ 11.

Dem Verpächter bleibt das Recht vorbehalten, den Vertrag ohne vorherige Kündigung aufzuheben, wenn sich Pächter grobe Verfehlungen gegen die Pachtbedingungen zuschulden kommen läßt, oder ihm der Jagdschein entzogen wird. Im Streitfalle entscheidet die Jagdaufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12.

Bei Verletzung der gesetzlichen Schonzeiten und der Bestimmungen in § 3 dieses Vertrages hat Pächter außer der verwirkten gesetzlichen Strafe den Wert des erlegten Wildes nach Forsttaxe an die verpachtende Gemeinde zu erstatten, die außerdem berechtigt ist, den Jagdpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzurufen. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Pacht findet nicht statt.

Im Streitfalle entscheidet die zuständige Jagdaufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 13.

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrage sind die für den verpachteten Gemeindebezirk zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

§ 14.

Im Falle des Ablebens des Pächters erlischt dieser Vertrag mit dem auf den Tod folgenden 31. Mai. Sind mehrere Pächter vorhanden, sind die überlebenden Pächter zur Fortsetzung des Pachtvertrages berechtigt und verpflichtet.

§ 15.

Der Pächter hat bei Unterschrift dieses Vertrages, welcher doppelt ausgefertigt wird, die gesetzlichen Stempelkosten für beide Ausfertigungen zu erstatten.

Gemeinde-Stempel

....., den ..... 19.....

....., den ..... 19.....